

Stadt Borgentreich

Aufstellung Teilflächennutzungsplan für die Ausweisung von
Bereichen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung
gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Schützenhalle Borgentreich, 25.07.2022

Stadthalle Borgholz, 26.07.2022

Bördeblickhalle Rösebeck, 27.07.2022

Drees & Huesmann • Stadtplaner • PartGmbB

Vennhofallee 97
33689 Bielefeld
Tel. 05205-7298-0
info@dhp-sennestadt.de
www.dhp-sennestadt.de

Agenda

- **Ergebnisse der Potenzialflächenanalyse für Windenergiebereiche - Gesamtkonzept 2022 für die Neuaufstellung des Teilflächennutzungsplanes**
- **Aufstellungsverfahren vor dem Hintergrund neuer gesetzlichen Rahmensetzungen mit beschlossenen bzw. geplanten Gesetzesänderungen in Bund und Land (Stand: Juli 2022)**

Warum Potenzialflächenanalyse?

- **Beschluss des Ausschusses für Umweltplanung und Bauwesen der Stadt Borgentreich zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes vom 30.06.2022**
- **In Aussicht stehende neue gesetzliche Rahmenseetzungen mit beschlossenen bzw. geplanten Gesetzesänderungen in Bund und Land sind noch nicht rechtskräftig (Stand: Juli 2022)**
- **Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes läuft und wird fortgesetzt**

Teilflächennutzungsplan / Änderung Flächennutzungsplan

Da war doch was?

- **Alle Verfahrensschritte bis Feststellungsbeschluss 2020 auf Grundlage Potenzialflächenstudie als Gesamtkonzept 2019**
- **Neue Einschätzung weicher Tabuflächen im Genehmigungsverfahren zum FNP bei der Bez.-Regierung Detmold**
 - Schutzbereich zivile Radaranlage Drehfunkfeuer Warburg-Ossendorf
 - Neueinschätzung für Waldflächen
- **Neue Potenzialflächenstudie 2022 u.a. mit der Grundlage**
 - Ausführungsgesetz NRW zum Baugesetzbuch (BauGB) mit Mindestabstand als Umsetzung Länderöffnungsklausel im BauGB

Außenbereich als Raum für die Darstellung von Bereichen für die Windenergie gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

In den **Außenbereich** nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) fallen alle Grundstücke, die weder im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans liegen noch zu einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil gehören.

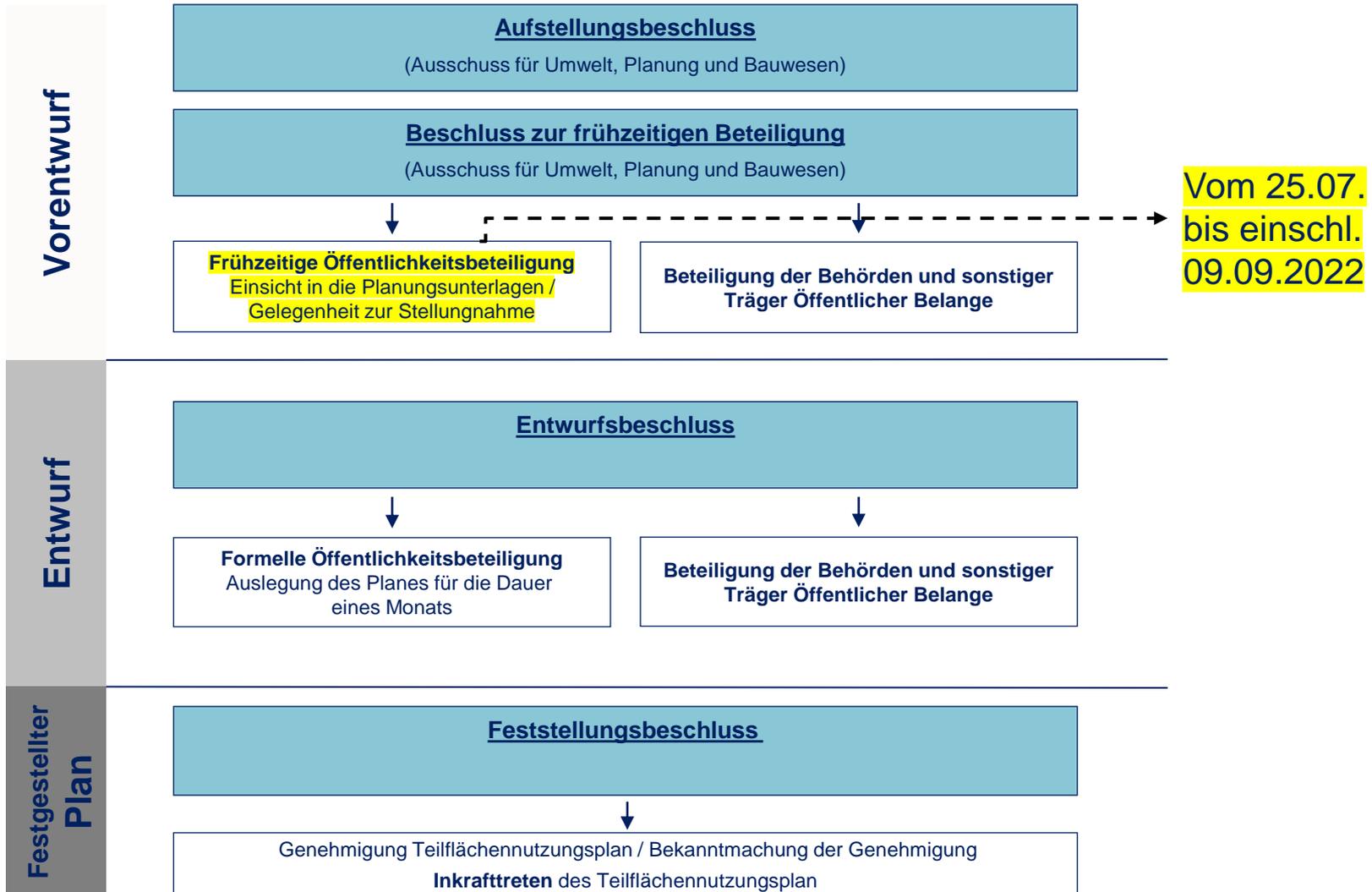
*„Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, **wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen**, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es [...] der Erforschung, Entwicklung oder **Nutzung der Wind- oder Wasserenergie** dient, [...]*

*„**Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan** oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.“*

Darstellung von Windenergiebereich(en) / Konzentrationszone(n) im Flächennutzungsplan

Die Darstellung von Windenergiebereich(en) / Konzentrationszone(n) im Flächennutzungsplan ist keine „Pflichtaufgabe“ der kommunalen Bauleitplanung, da diese Bauleitplanung / Darstellung nach dem BauGB nicht erforderlich ist für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Stadtgebietes.

Verfahrensablauf Bauleitplanung / Flächennutzungsplanung



Schritte der Potenzialanalyse zur Vorbereitung des Teilflächennutzungsplanes

Stufe 1: Stadtgebiet – Abgrenzung / Bestimmung **Außenbereich**

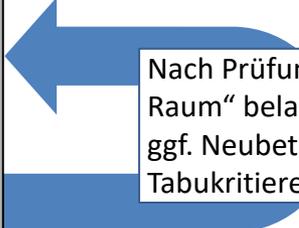
WAS IST DIE FLÄCHE, IN DER GRUNDSÄTZLICH ZUNÄCHST WINDENERGIEANLAGEN (WEA) PRIVILEGIERT SIND?

Stufe 2: Außenbereich minus **harte Kriterien** = Potenzialfläche = Maßstab für „der Windenergie substanziell Raum belassen“ = Bereiche für Windenergie / Konzentrationszone(n)

WAS IST DIE FLÄCHE, DIE SICH TATSÄCHLICH FÜR DIE ERRICHTUNG VON WEA EIGNET?

Stufe 3: Ggf. **weiche Kriterien** = Bereich(e) für die Windenergie / Konzentrationszone(n)

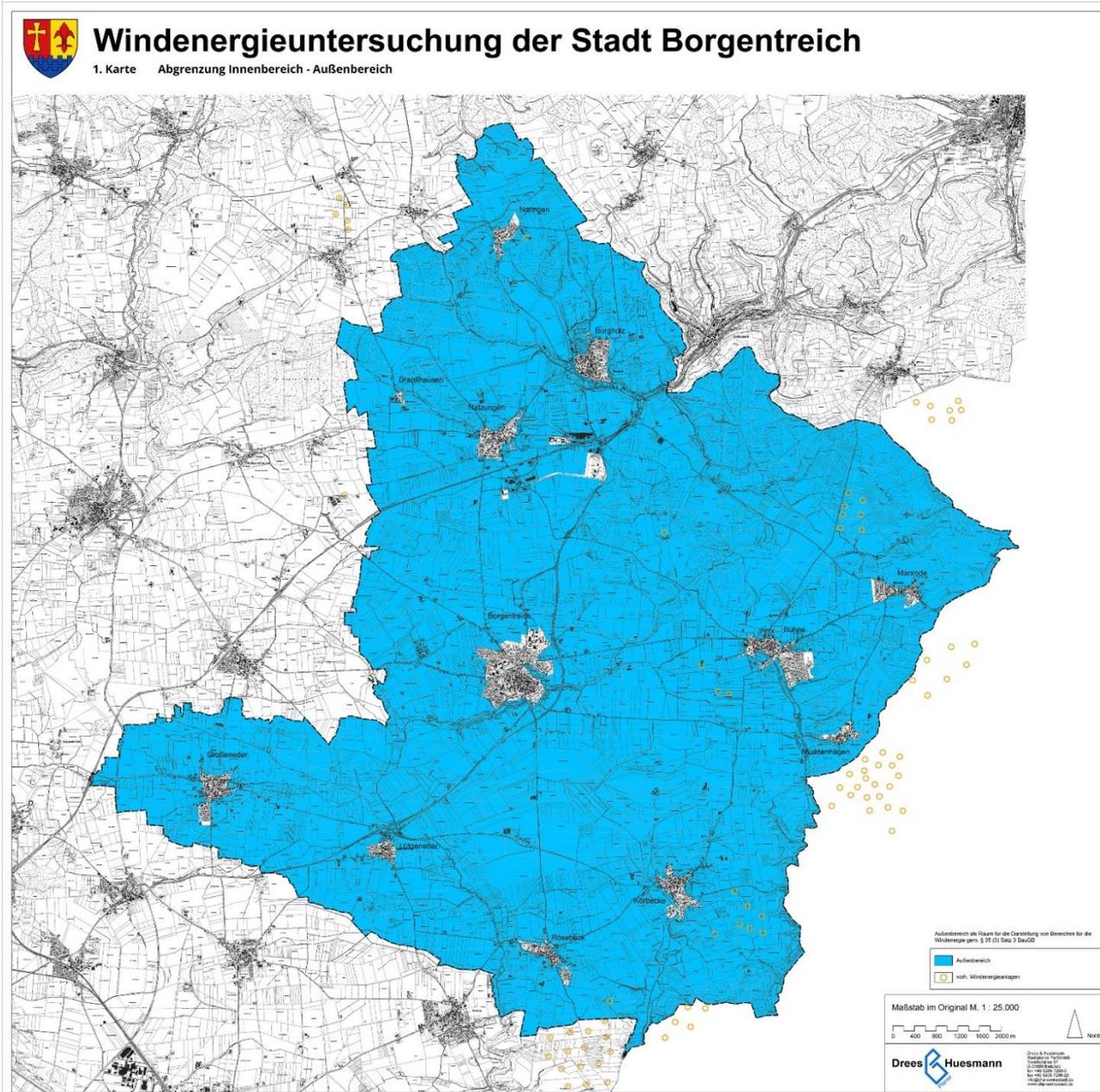
WAS IST DIE FLÄCHE, DIE ALS BEREICH(E) FÜR DIE WINDENERGIE / KONZENTRATIONSZONE(N) DARESTELLT WERDEN KANN



Nach Prüfung, ob „substanziell Raum“ belassen wird oder nicht: ggf. Neubetrachtung weiche Tabukriterien

1. Stufe:

Was ist der Außenbereich, in dem die Errichtung von WEA privilegiert ist?



Harte Tabuzonen

- Auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Weg
- Abzuleiten aus - Fachrecht
 - und Zielen der Raumordnung
- Belange sind der Abwägung entzogen (lt. Windenergieerlass NRW)

Harte Tabuflächen im Außenbereich

Hartes Kriterium / Harte Tabuflächen / -zonen

⇒ Fläche scheidet grundsätzlich aus

Flächen, die für eine Windenergienutzung schlechthin **ungeeignet** sind, weil ihr auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen.

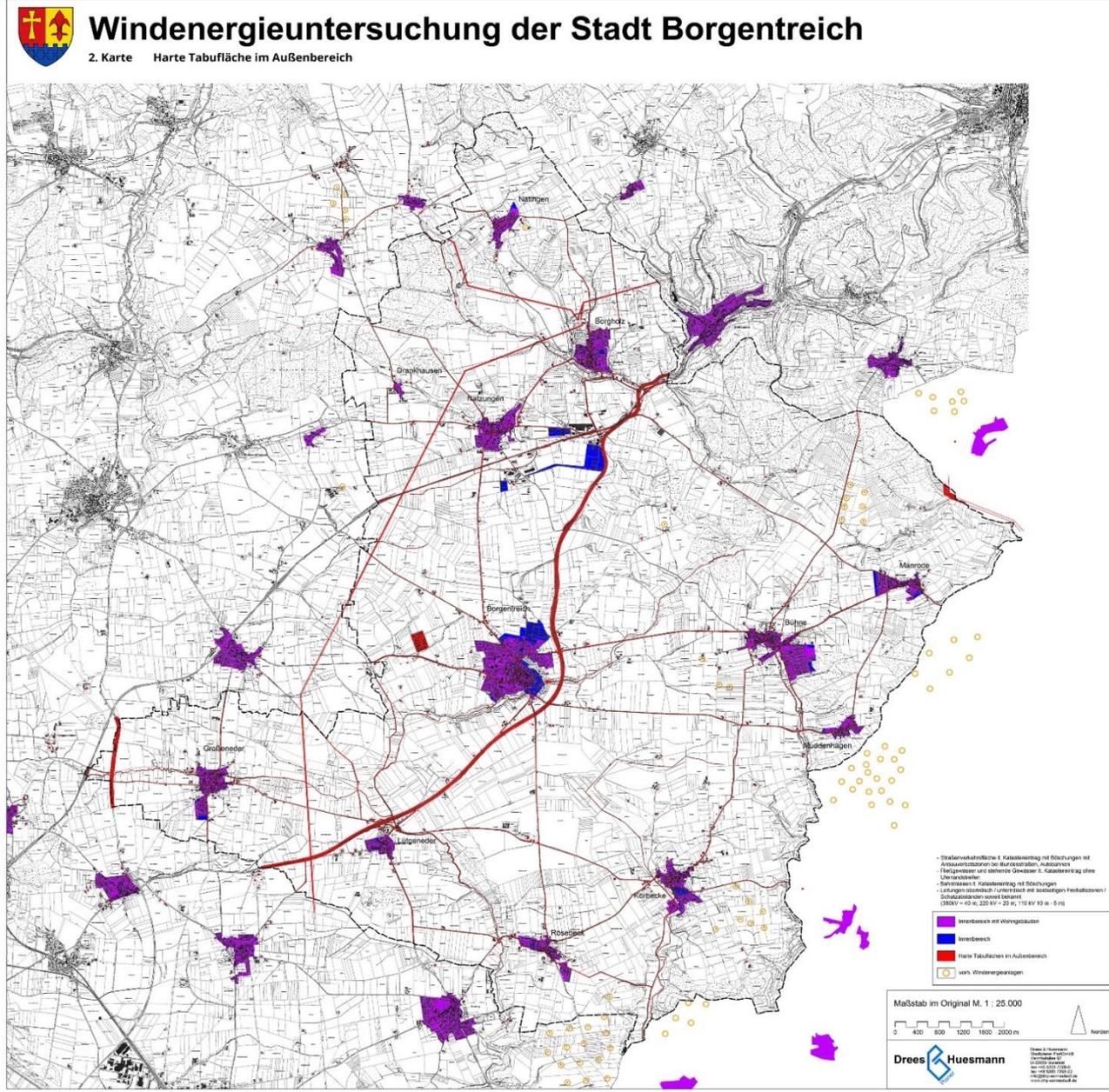
Windhöffigkeit (heute kein Thema mehr bei der Höhe der WEA)

Infrastrukturbänder

- Straßenverkehrsfläche lt. Katastereintrag mit Böschungen mit Anbauverbotszonen bei Bundesstraßen, Autobahnen
- Fließgewässer und stehende Gewässer lt. Katastereintrag ohne Uferrandstreifen
- Bahntrassen lt. Katastereintrag mit Böschungen
- Leitungen oberirdisch / unterirdisch mit beidseitigen Freihaltezonen / Schutzabständen soweit bekannt (380kV = 40 m; 220 kV = 20 m; 110 kV 10 m – 5 m)

Topografische und geologische Bedingungen, die eine Errichtung von WEA unmöglich machen

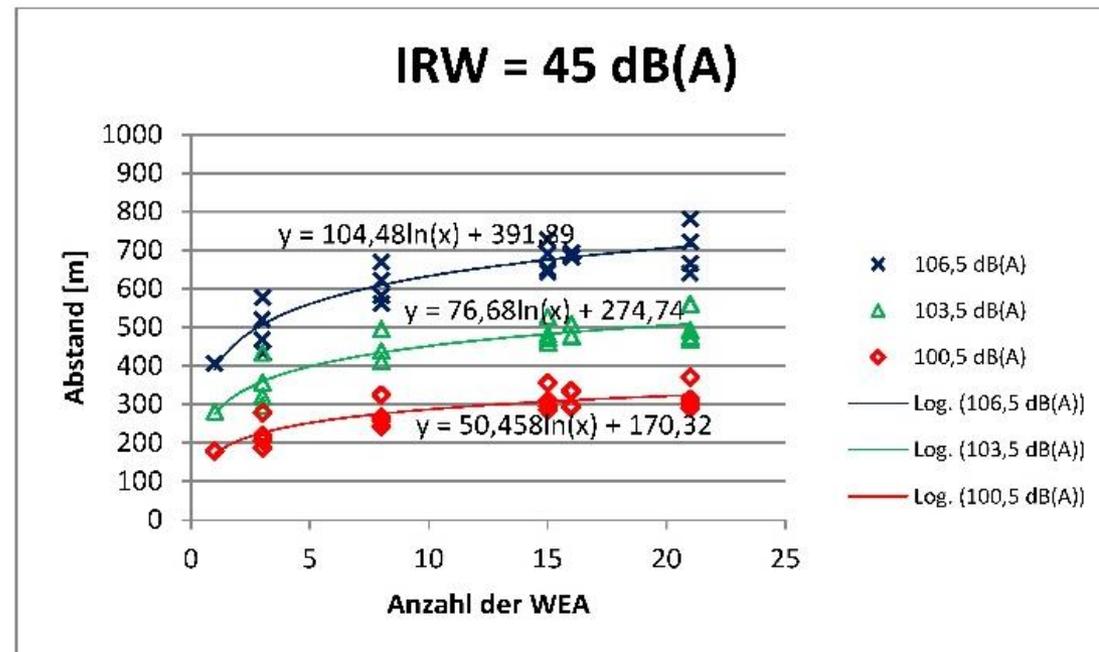
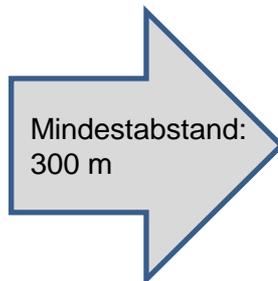
Harte Tabukriterien



Harte Tabufläche im Außenbereich als sog. Immissionsrechtlicher Mindestabstand zu Wohnstellen im Außenbereich

- 300 m zwischen Wohngebäuden und möglichen Grenzen von Windenergiebereich(en) / Konzentrationszonen für die Windenergie gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB
- Mittelpunkt Wohngebäude, Radius um Mittelpunkt 15 m, vom Radius 300 m bzw. vom Rand der maßgeblichen Bebauung

Schall



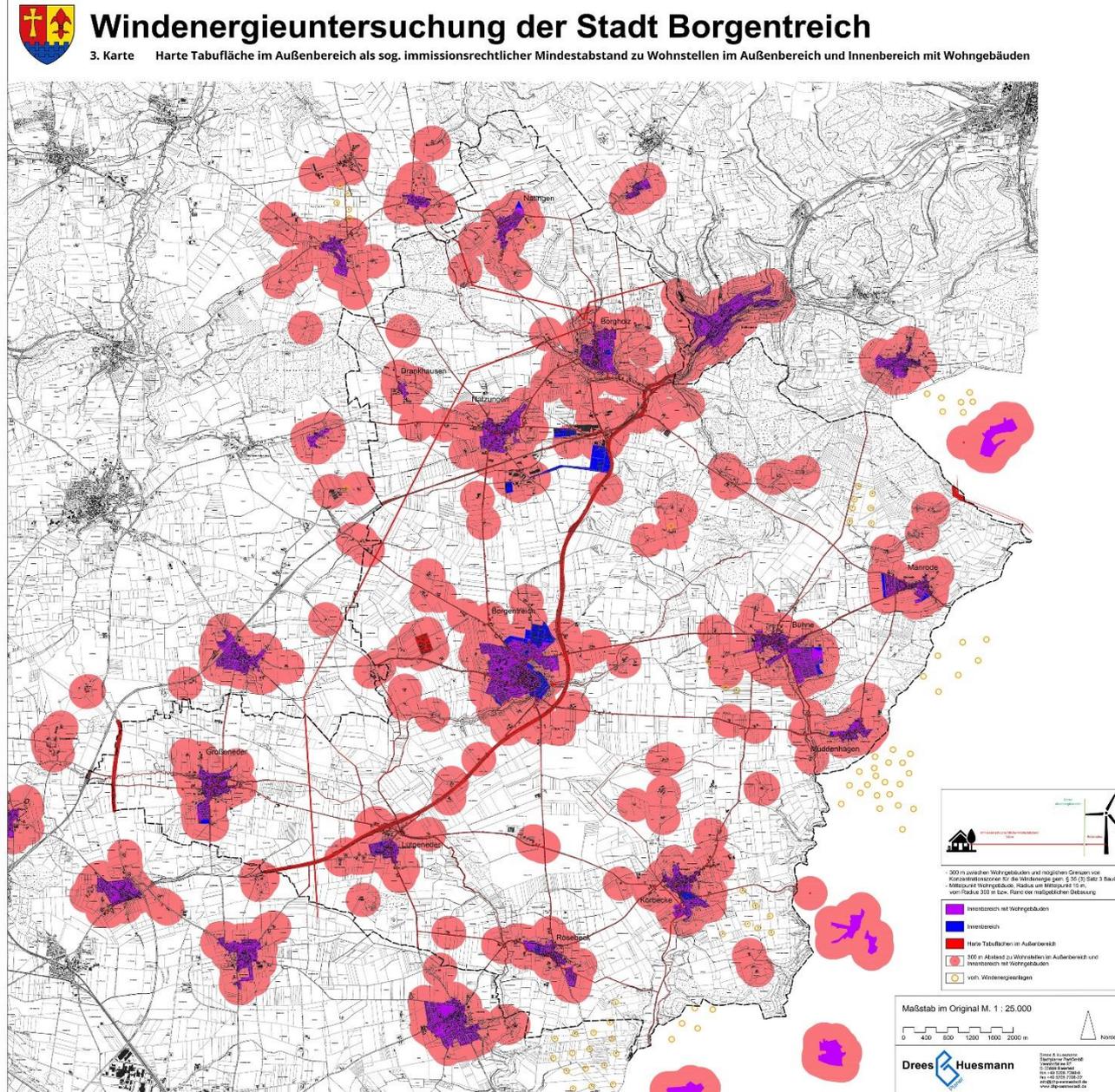
Infraschall

Konsensuale Arbeitshypothese ist,

- dass der durch WEA erzeugte Infraschall selbst im Nahbereich von 150 – 300 m Entfernung zu Anlagen nicht geeignet ist, die Wahrnehmungsschwelle zu überschreiten,
- dass bislang nicht nachgewiesen werden konnte, dass Infraschall auch in diesem Bereich gleichwohl zu Beeinträchtigungen des Menschen führt

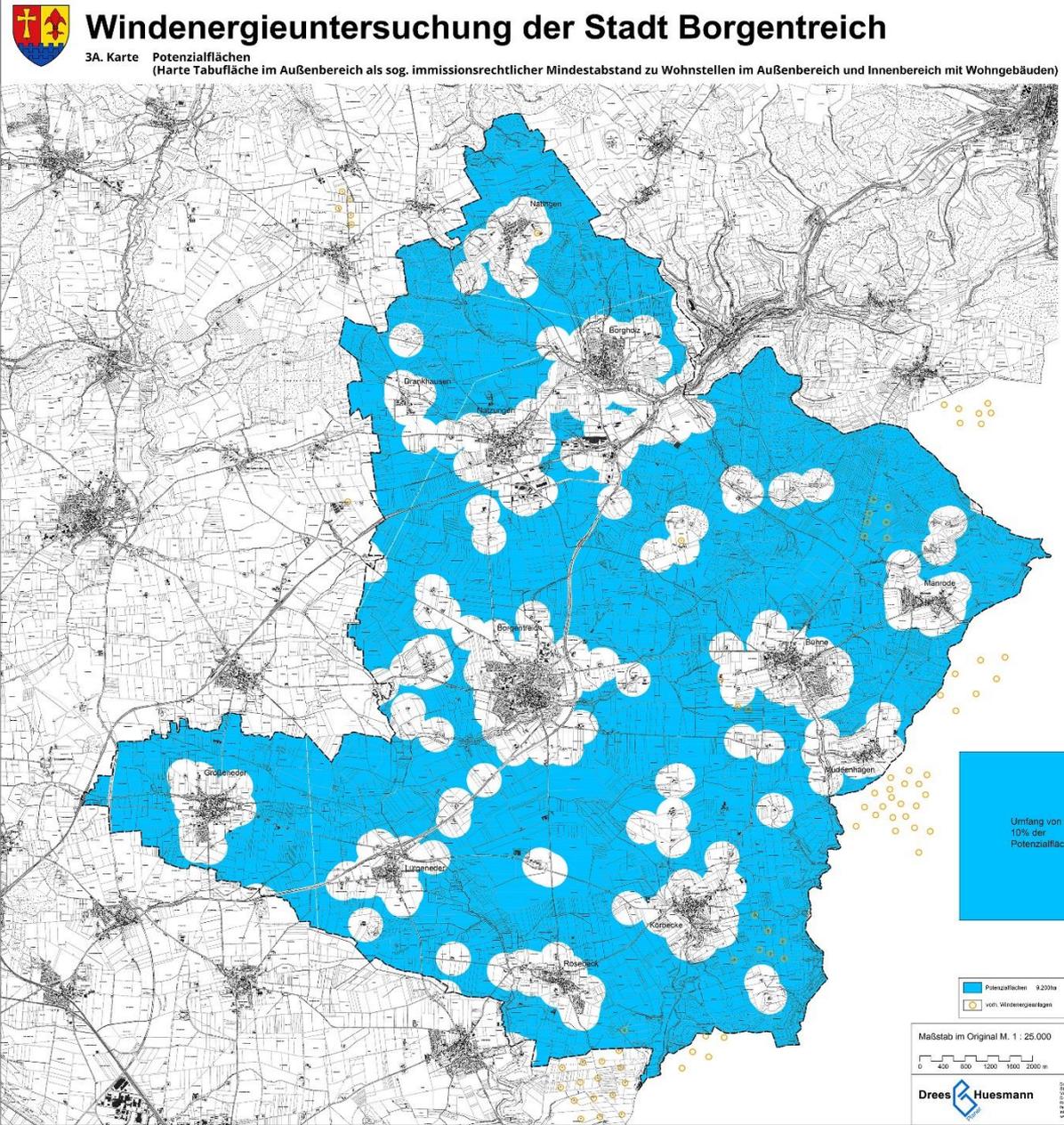
Harte Tabufläche

(+300 m zu Wohnstellen
im Außenbereich)



Potenzialfläche

Harte Tabufläche
(+300 m zu Wohnstellen
im Außenbereich)



Umsetzung Ausführungsgesetz zum Baugesetzbuch im Land Nordrhein-Westfalen (NRW) („Länderöffnungsklausel 1.000 m“)

- 920 m zwischen Wohngebäuden und möglichen Grenzen von Windenergiebereich(en) / Konzentrationszonen für die Windenergie gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

„Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wohngebäuden

- *in Gebieten mit **Bebauungsplänen** (§ 30 BauGB) und*
- *innerhalb der **im Zusammenhang bebauten Ortsteile** (§ 34 BauGB),
sofern dort **Wohngebäude** nicht nur ausnahmsweise zulässig sind,*
- *im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB
(**Außenbereichssatzung**)“*

Gilt nicht für:

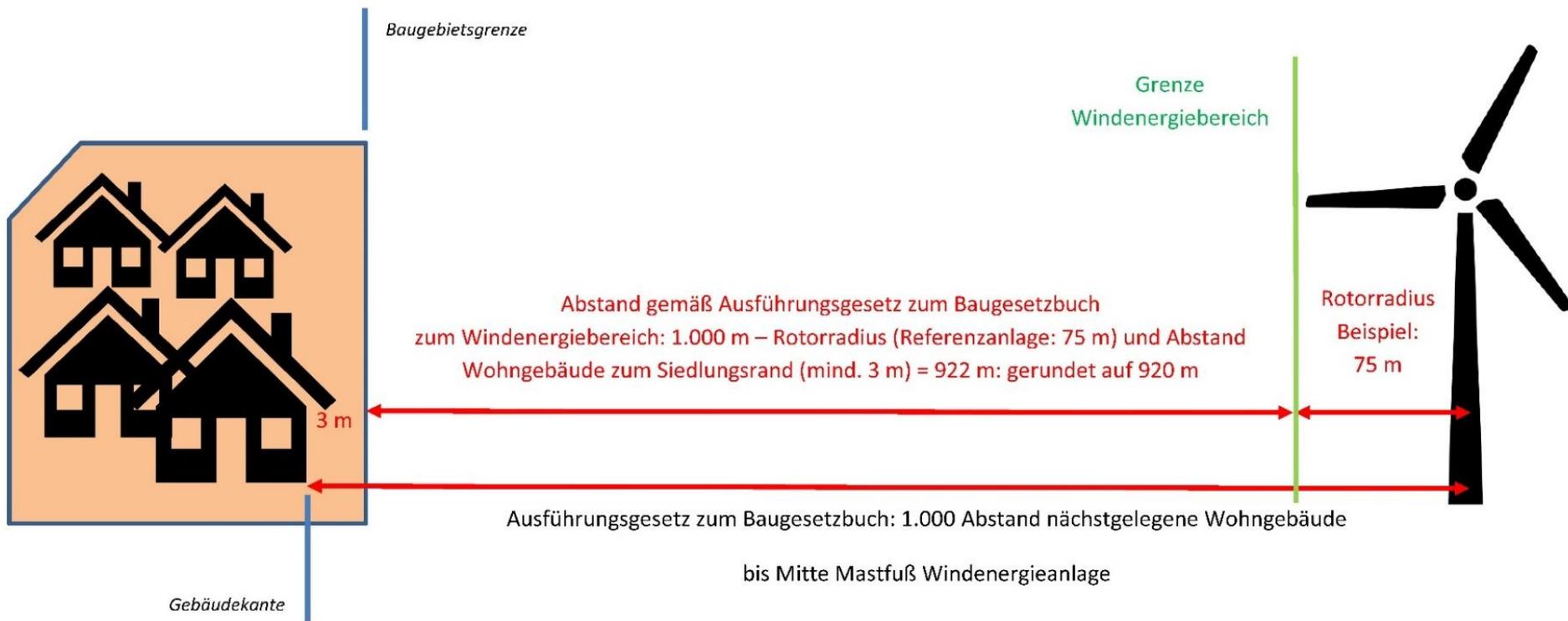
- ⇒ einzelne Wohngebäude oder „Ansammlungen“ von Wohngebäuden im Außenbereich außerhalb von Außenbereichssatzungen

Umsetzung Ausführungsgesetz zum Baugesetzbuch im Land Nordrhein-Westfalen (NRW) („Länderöffnungsklausel 1.000 m“)

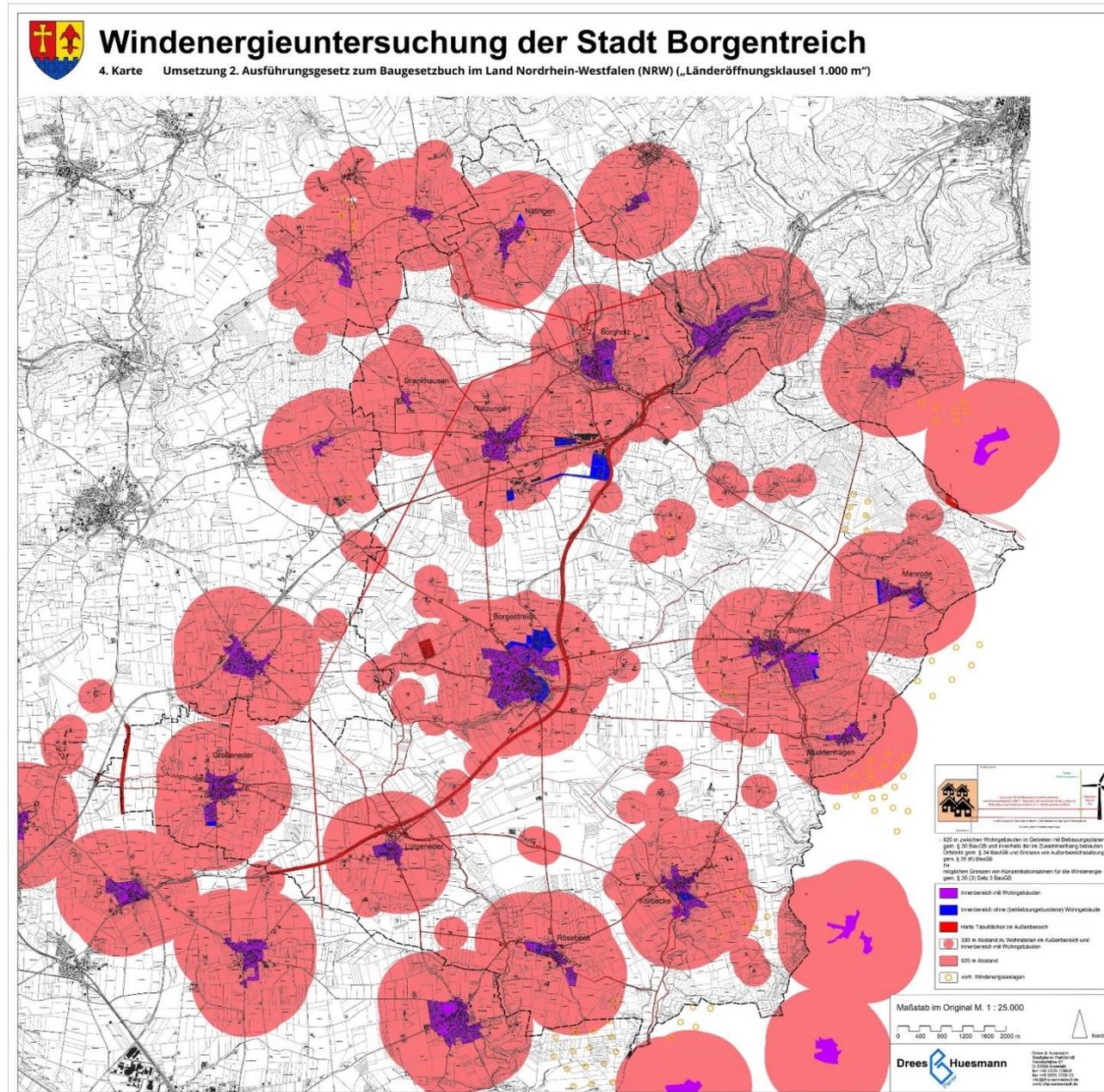
„Der Abstand bemisst sich von der Mitte des Mastfußes bis zum nächstgelegenen Wohngebäude.“

Achtung:

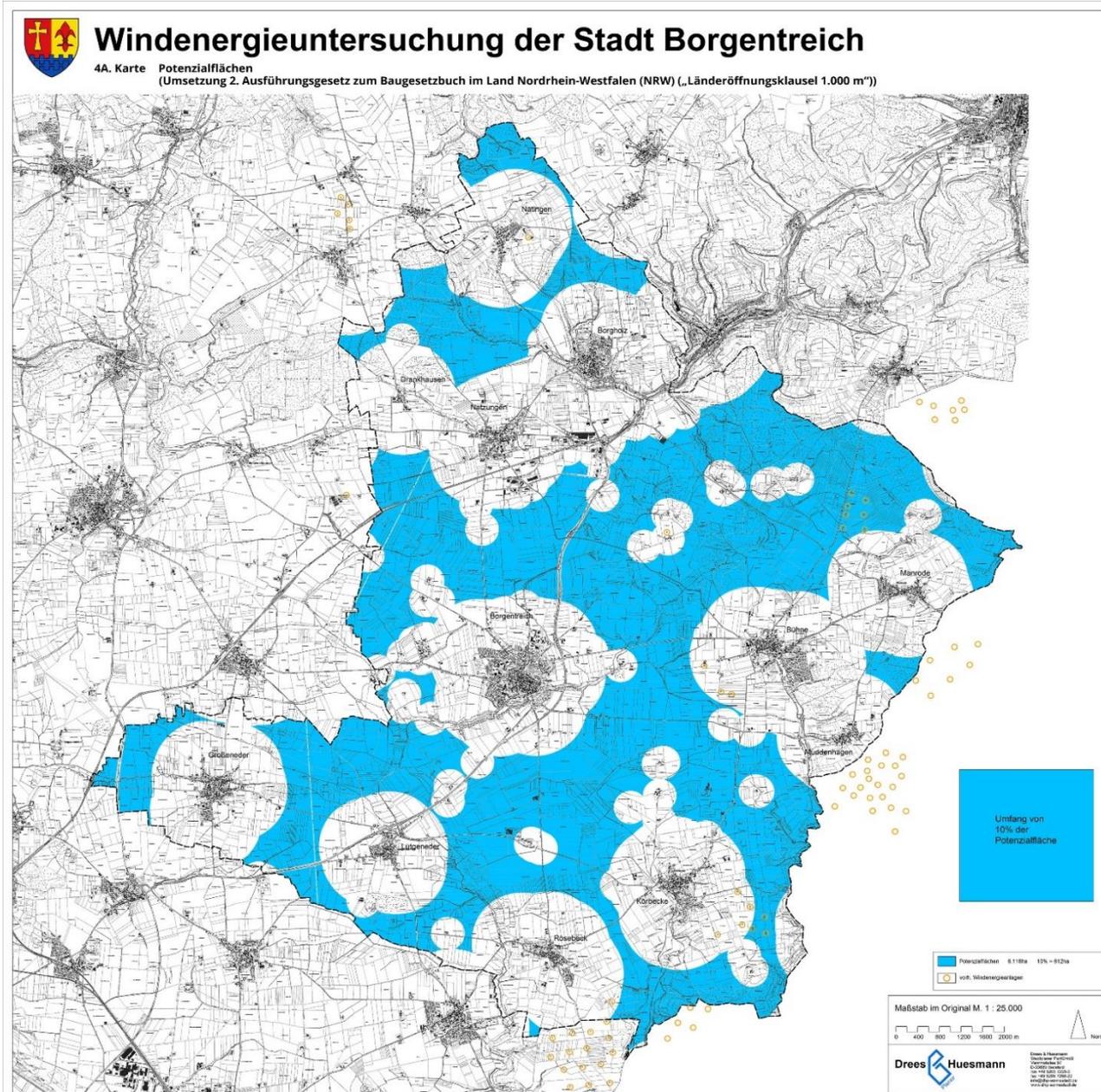
Äußerer Rand eines/r Windenergiebereichs / Konzentrationszone bestimmt das mögliche äußere Ende des Rotors einer potenziellen WEA, nicht den Standort des Mastfußes einer WEA!



Umsetzung
Ausführungsgesetz
Länderöffnungsklausel
1.000 m Abstand



Potenzialfläche
nach
Umsetzung
Ausführungsgesetz
Länderöffnungsklausel
1.000 m Abstand



Wie viel(e) Windenergiebereich(e) / Konzentrationszone(n)

Wird der Errichtung von WEA im Außenbereich ausreichend substanzieller Raum belassen?

Ist „Steuerung“ der Errichtung von WEA mittels Windenergiebereichen / Konzentrationszonen möglich?

OVG NRW 20.02.2020 sog. BRILON-Urteil:

*„Auch wenn es in der (höchstrichterlichen) Rechtsprechung an abschließend geklärten Aussagen **hinsichtlich der Vergleichsparameter und der zu erreichenden Verhältniszahl fehlt**, ist zumindest in der Rechtsprechung des erkennenden Gerichts geklärt, dass grundsätzlich der Anteil der ausgewiesenen Vorrangzonen am **nach Abzug der harten Tabukriterien verbleibenden Gemeindegebiet** hierüber am besten Auskunft geben kann. Jedenfalls dann, wenn der **Anteil der ausgewiesenen Konzentrationszonen 10 % der Vergleichsfläche** ausmacht wird regelmäßig davon auszugehen sein, dass der **Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen** wurde. Umgekehrt gilt, dass die Planung umso problematischer erscheint, je weiter sie sich von dieser Marke entfernt.“*

Potenzialfläche ohne 1.000 m Abstand

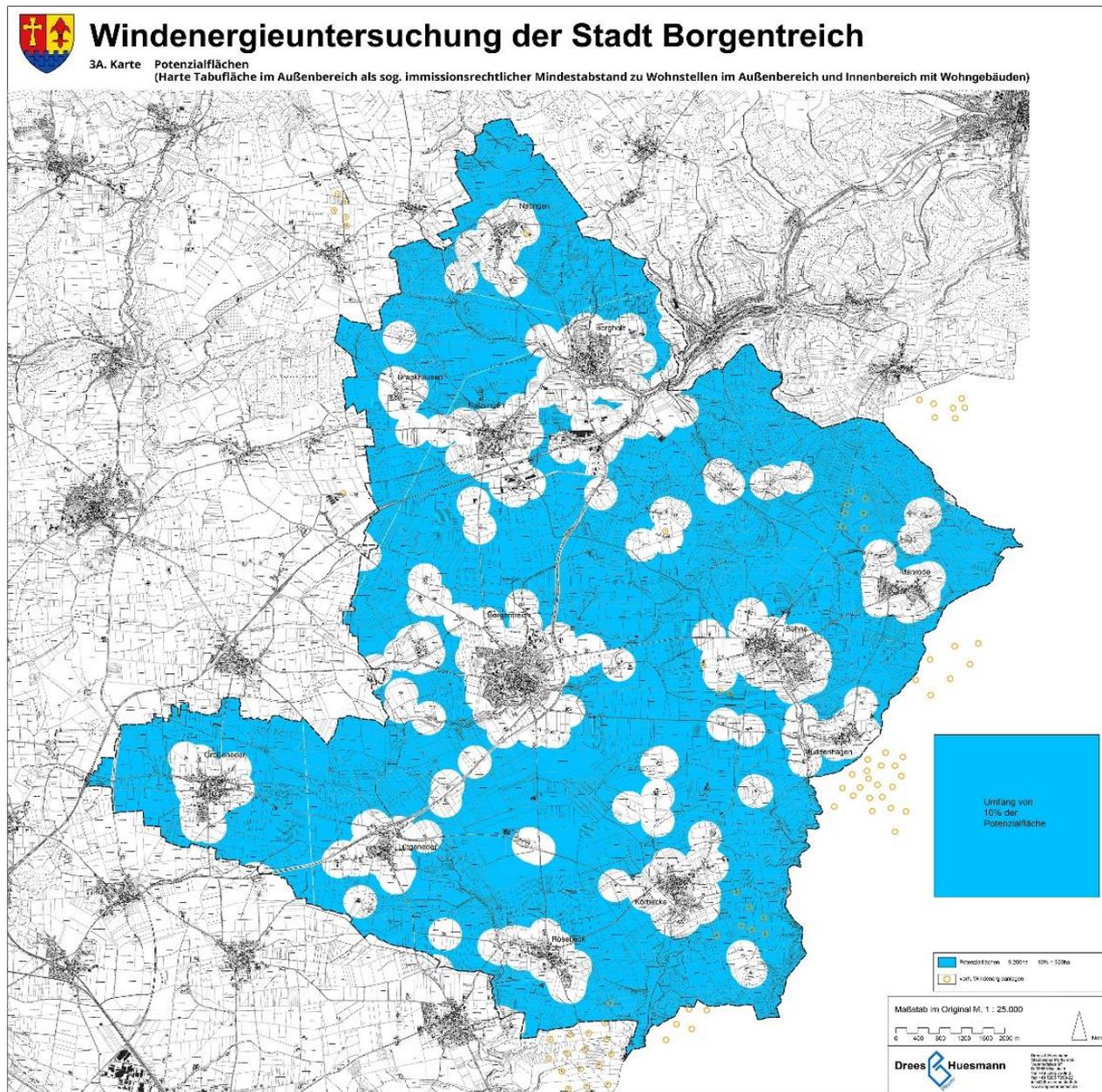
Ergebnis nach 2.–4. Karte:

Was ist die Fläche, die
sich tatsächlich für die
Errichtung von WEA
eignet?

Umfang der
Potenzialfläche:

9.200 ha

davon 10 % = 920 ha



Potenzialfläche mit Umsetzung 1.000 m Abstand

Ergebnis nach 2.–4. Karte:

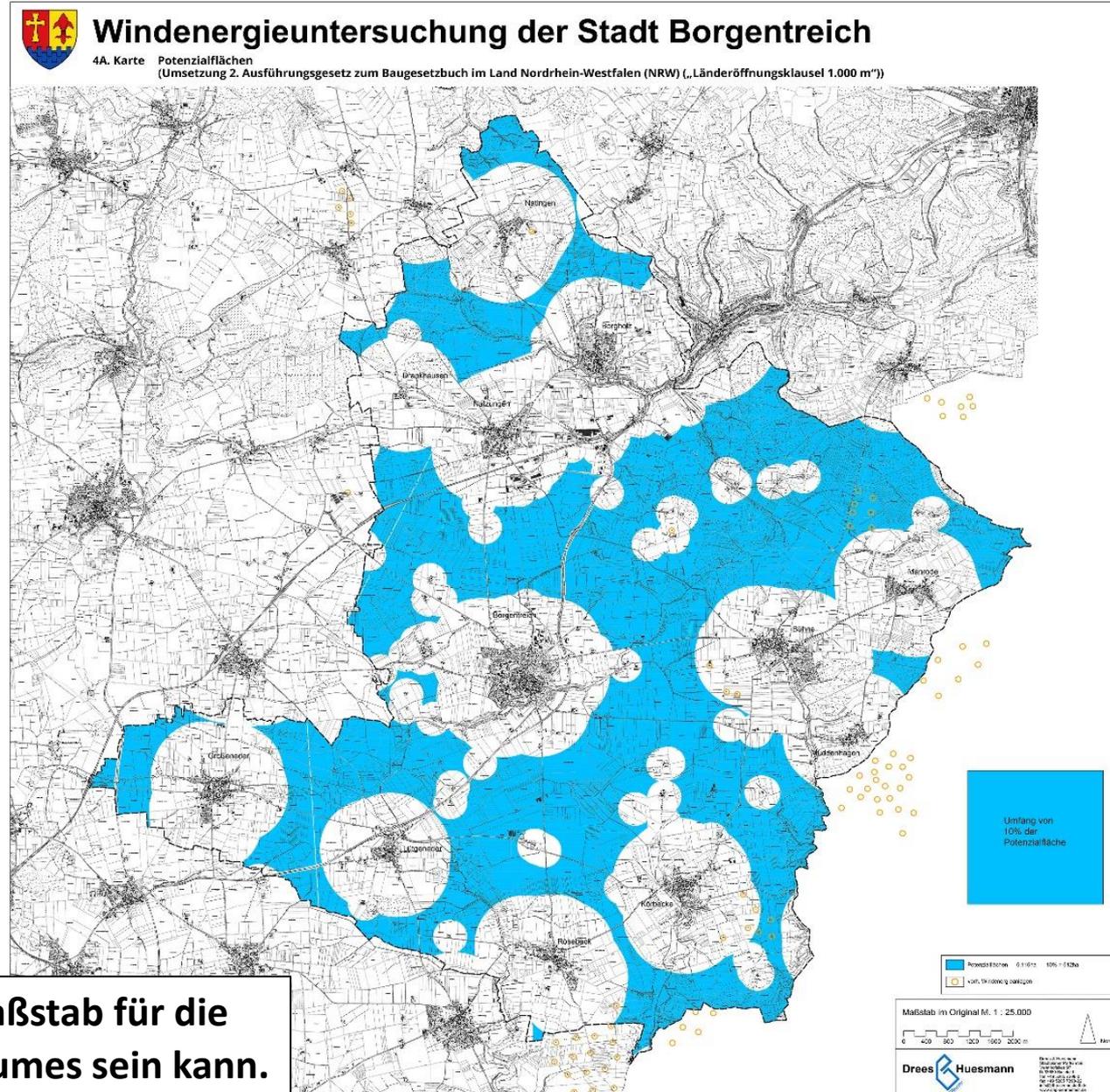
Was ist die Fläche, die
sich tatsächlich für die
Errichtung von WEA
eignet?

Umfang der
Potenzialfläche:

6.116 ha

davon 10 % = 612 ha

**Fraglich, ob dieses der Maßstab für die
Frage des substanziellen Raumes sein kann.**



Weitere zu berücksichtigende Kriterien sowie zur Abwägung als (weiche) Tabuflächen

- Berücksichtigung Landschaftsbildanalyse Kreis Höxter
- Waldflächen
- Berücksichtigung Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) als zu beachtendes Ziel der Regionalplanung
- Zusätzlicher Vorsorgepuffer von 300 m zum Wohnen im Außenbereich

Weiches Kriterium / Weiche Tabuflächen / -zonen

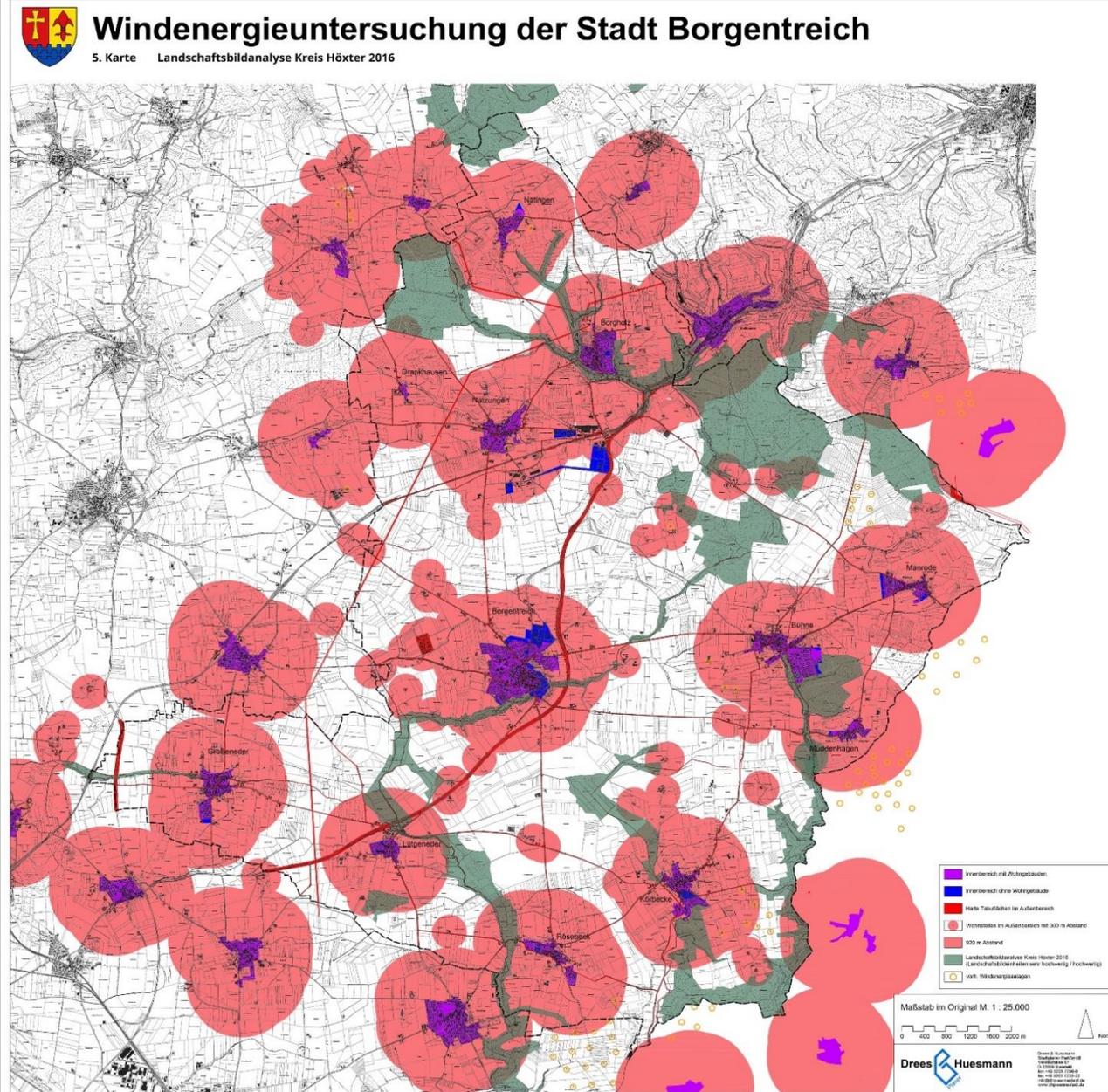
⇒ Fläche kann nur bedingt ausscheiden

Landschaftsbildanalyse Kreis Höxter

Bewertung des Schutzgutes ‚Landschaftsbild und Landschaftserleben‘ im Kreis Höxter 2016

Die Errichtung landschaftsbildprägender Bauvorhaben innerhalb sehr hochwertiger, bzw. hochwertiger Landschaftsbildeinheiten ist grundsätzlich nicht zulässig.

Harte Tabukriterien mit
300 m zu Wohnstellen
im Außenbereich
+
Länderöffnungsklausel
1.000 m Abstand
+
Landschaftsbildanalyse



Weiches Kriterium / Weiche Tabuflächen / -zonen

⇒ Fläche kann nur bedingt ausscheiden

Wald

Landesentwicklungsplan (LEP NRW): 7.3-1 Ziel

*Ausnahmsweise dürfen **Waldbereiche** für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein **Bedarf nachgewiesen** ist, dieser **nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar** ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.*

Doch hartes Kriterium?

Weiches Kriterium / Weiche Tabuflächen / -zonen

⇒ Fläche kann nur bedingt ausscheiden

Aber:

Das Oberverwaltungsgericht (OVG NRW, Urteil vom 22.9.2015, 10 D 82/13.NE) hat die Auffassung vertreten, dass **Waldflächen** grundsätzlich **keine harten Tabuzonen** sind.

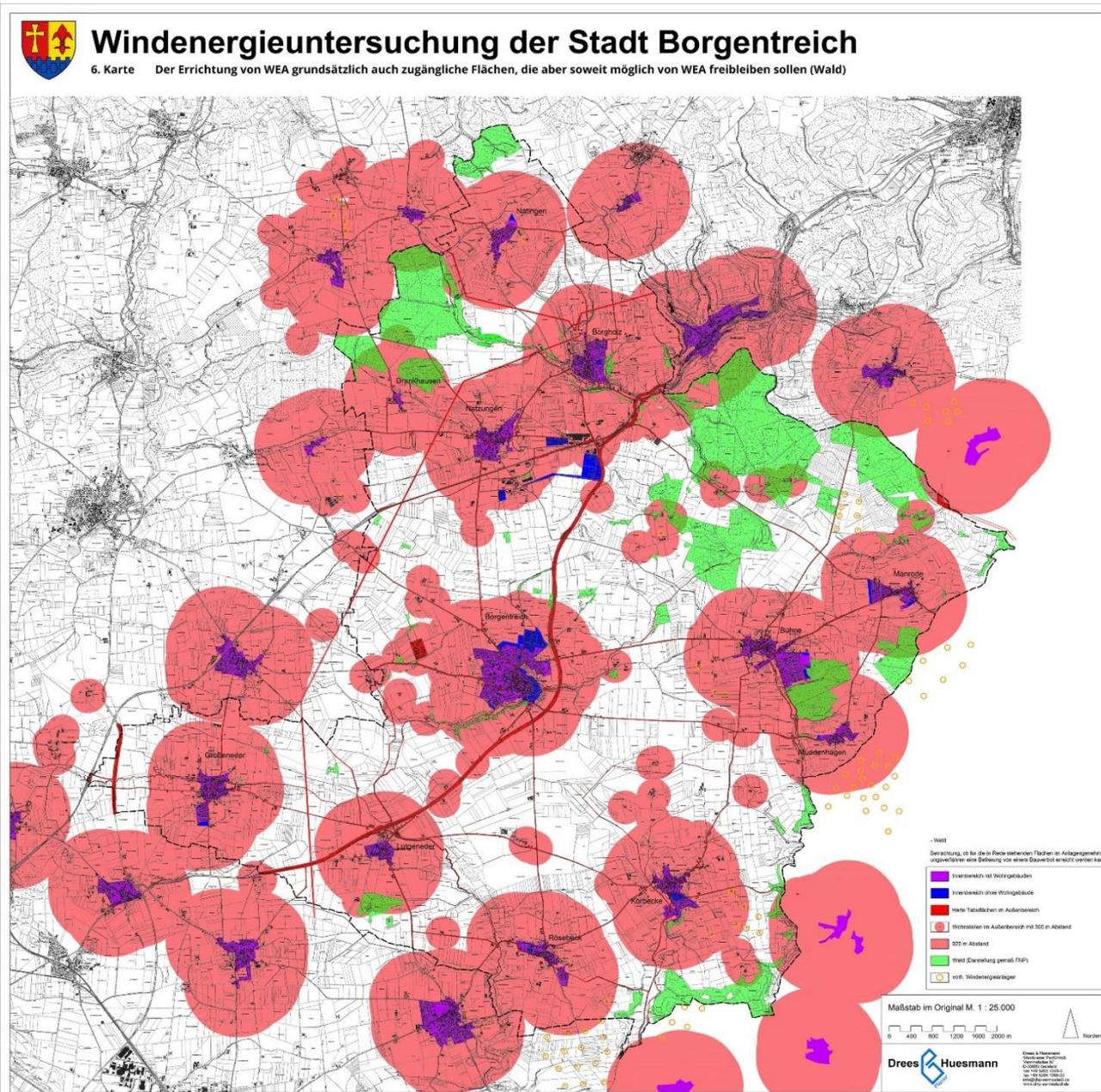
- ⇒ abstrakte einheitliche Differenzierungen erforderlich, welche Arten von Wald für WEA zur Verfügung stehen oder stehen sollen und welche Arten von Wald diese Nutzung nicht zulassen.
- ⇒ Wird von der Genehmigungs-(Forst-)behörde eine Ausnahme oder Befreiung in Aussicht gestellt (Einzelfallbetrachtung)?

Achtung:

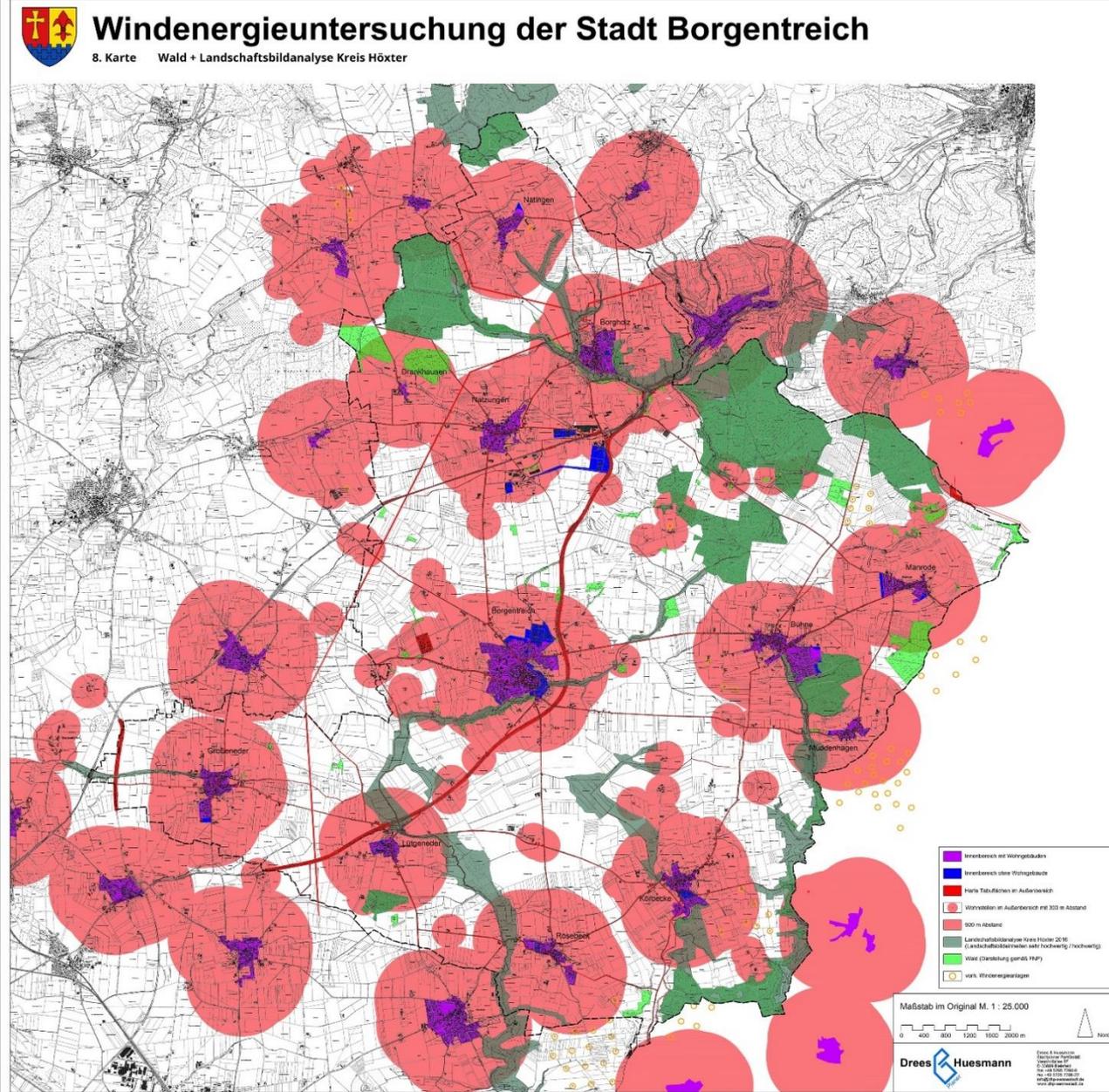
Anlagenplanung nicht so genau im Rahmen der Flächennutzungsplanung, dass die Prüfung einer genehmigungs- relevanten Ausnahme oder Befreiung möglich ist.

- ⇒ Wald ist nur dann rechtssicher realistisch in Anspruch zu nehmen, wenn keine anderen Flächen zur Verfügung stehen!

Harte Tabukriterien mit
300 m zu Wohnstellen
im Außenbereich
+
Länderöffnungsklausel
1.000 m Abstand
+
Wald



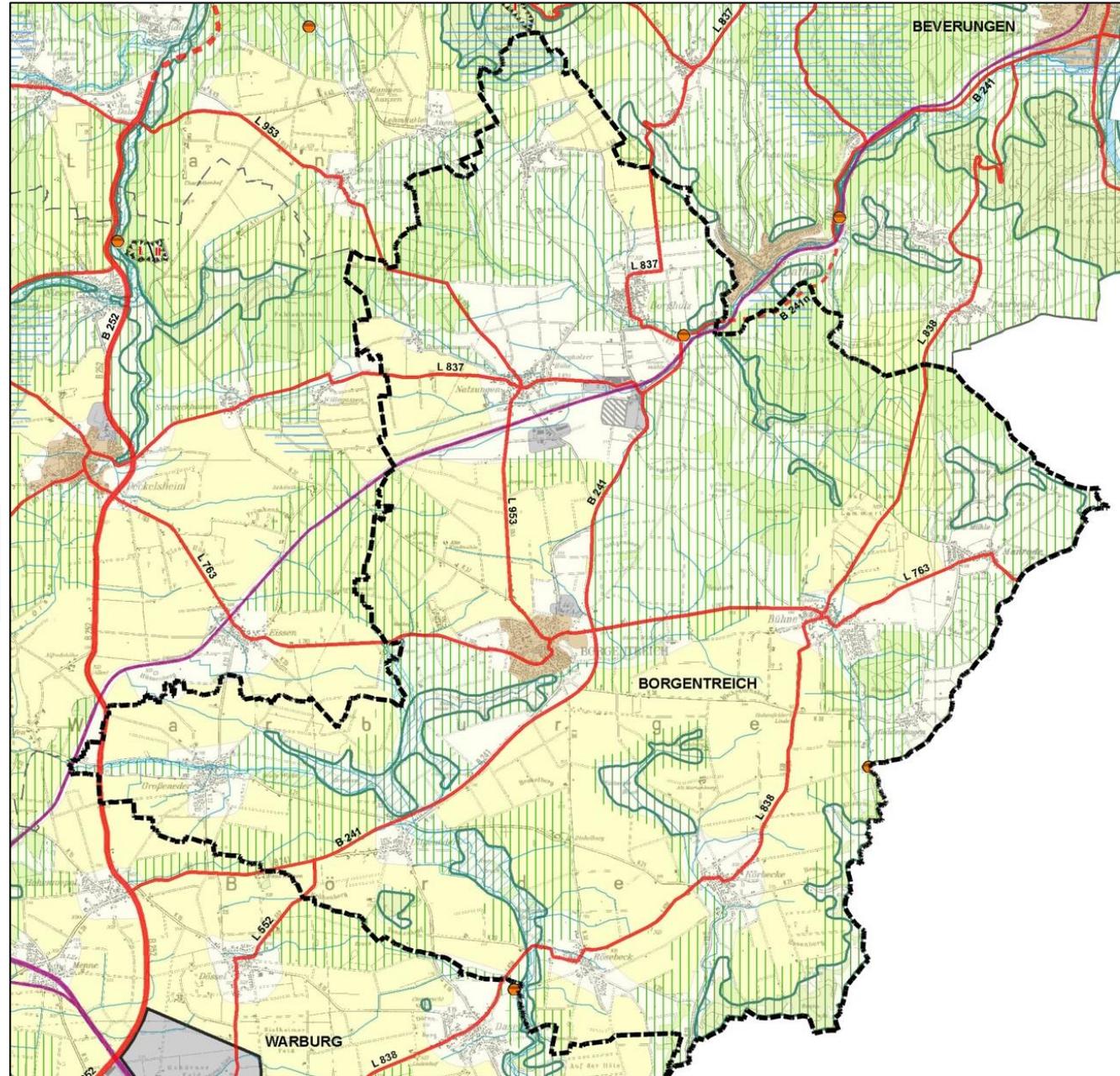
- Harte Tabukriterien mit 300 m zu Wohnstellen im Außenbereich
- + Länderöffnungsklausel 1.000 m Abstand
- + Wald
- + Landschaftsbildanalyse



Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) als zu beachtendes Ziel der Regionalplanung

Rechtsgültiger Regionalplan 2008

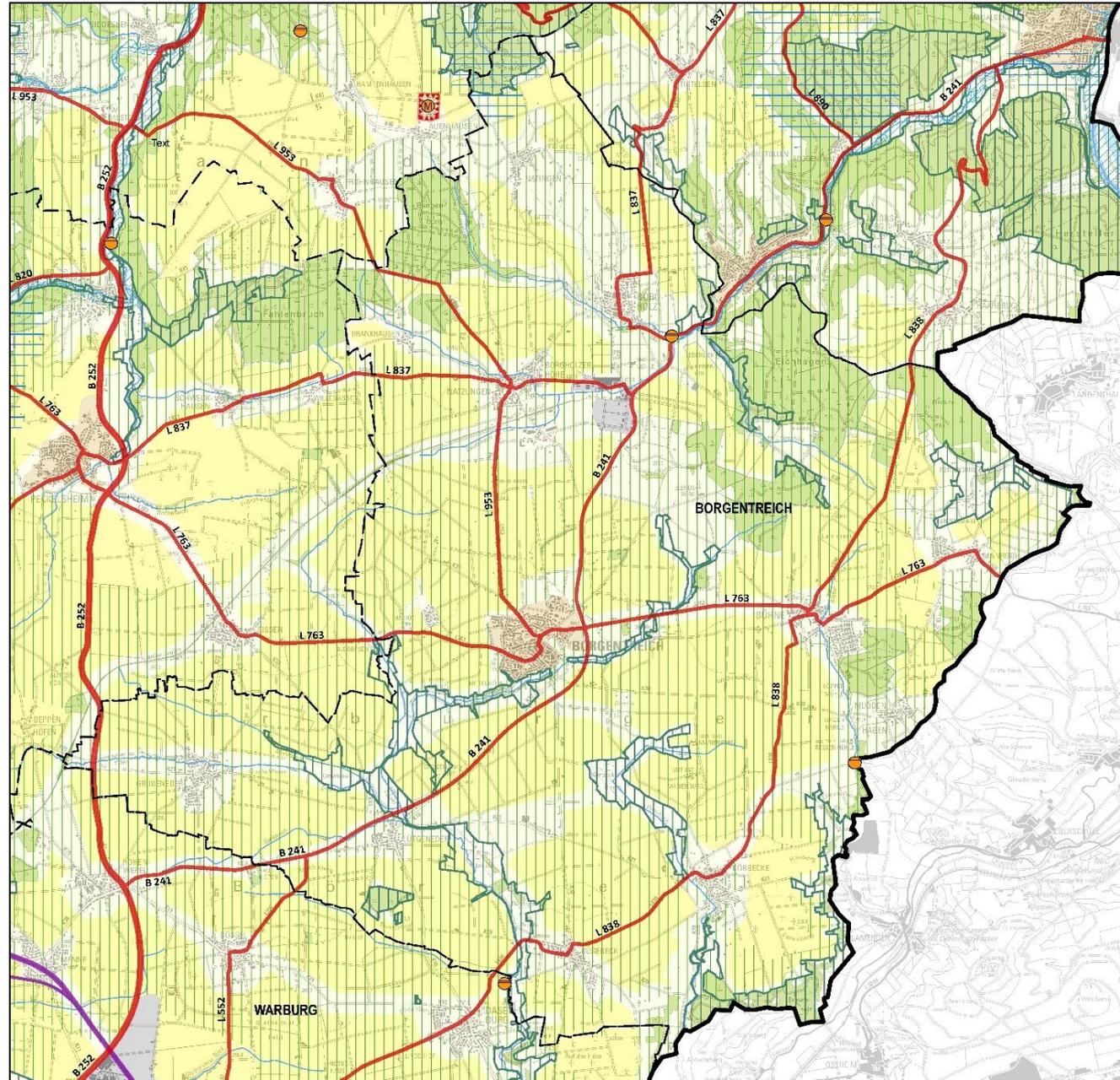
	d) Freiraumfunktionen
	da) Schutz der Natur



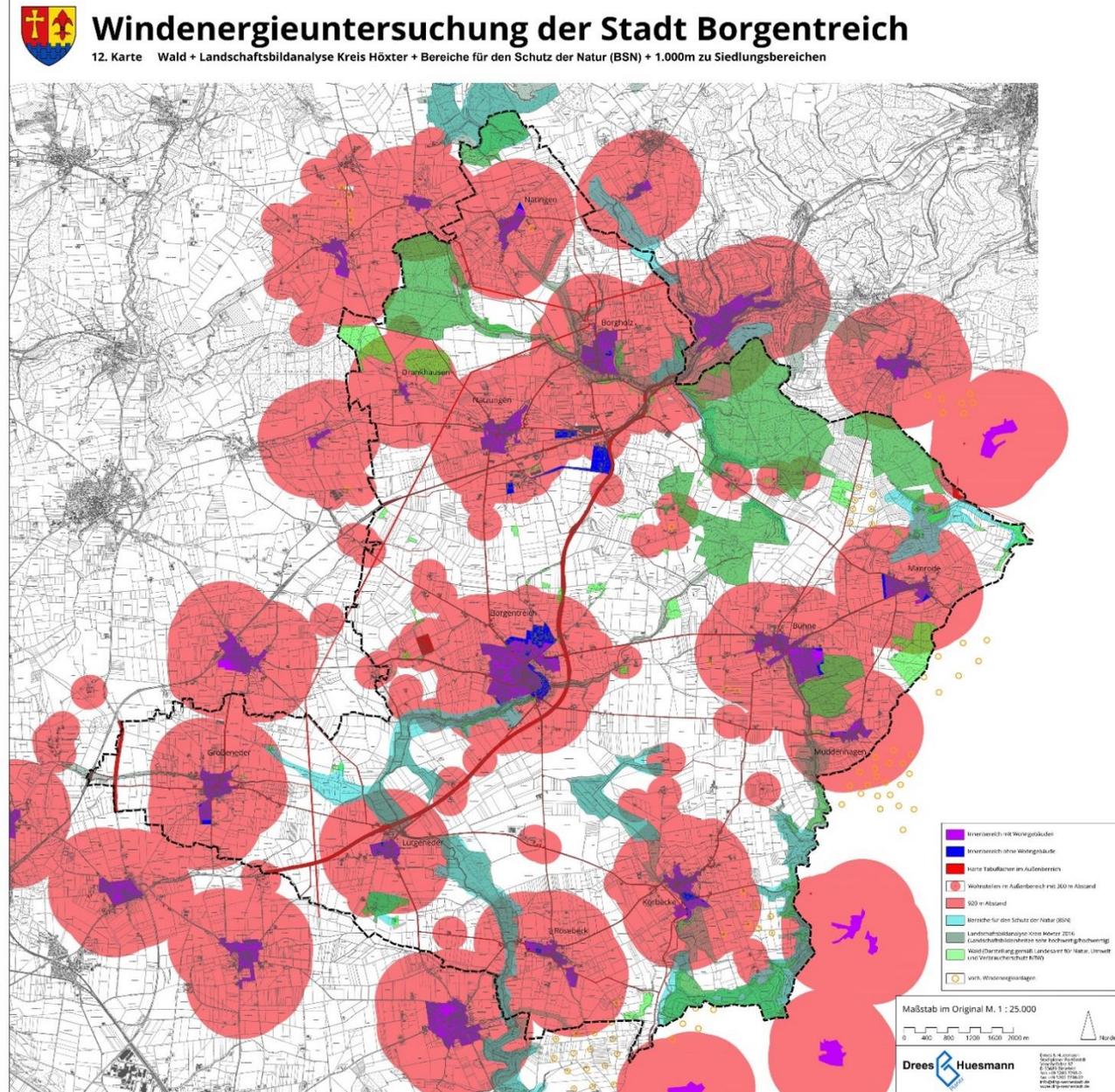
Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) als zu beachtendes Ziel der Regionalplanung

Entwurf
Regionalplan 2020

	d) Freiraumfunktionen
	da) Schutz der Natur



- Harte Tabukriterien mit 300 m zu Wohnstellen im Außenbereich
- + Länderöffnungsklausel 1.000 m Abstand
- + Wald
- + Landschaftsbildanalyse
- + Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)



Potenzialflächen

Harte Tabukriterien mit
300 m zu Wohnstellen
im Außenbereich

+

Länderöffnungsklausel

1.000 m Abstand

+

Wald

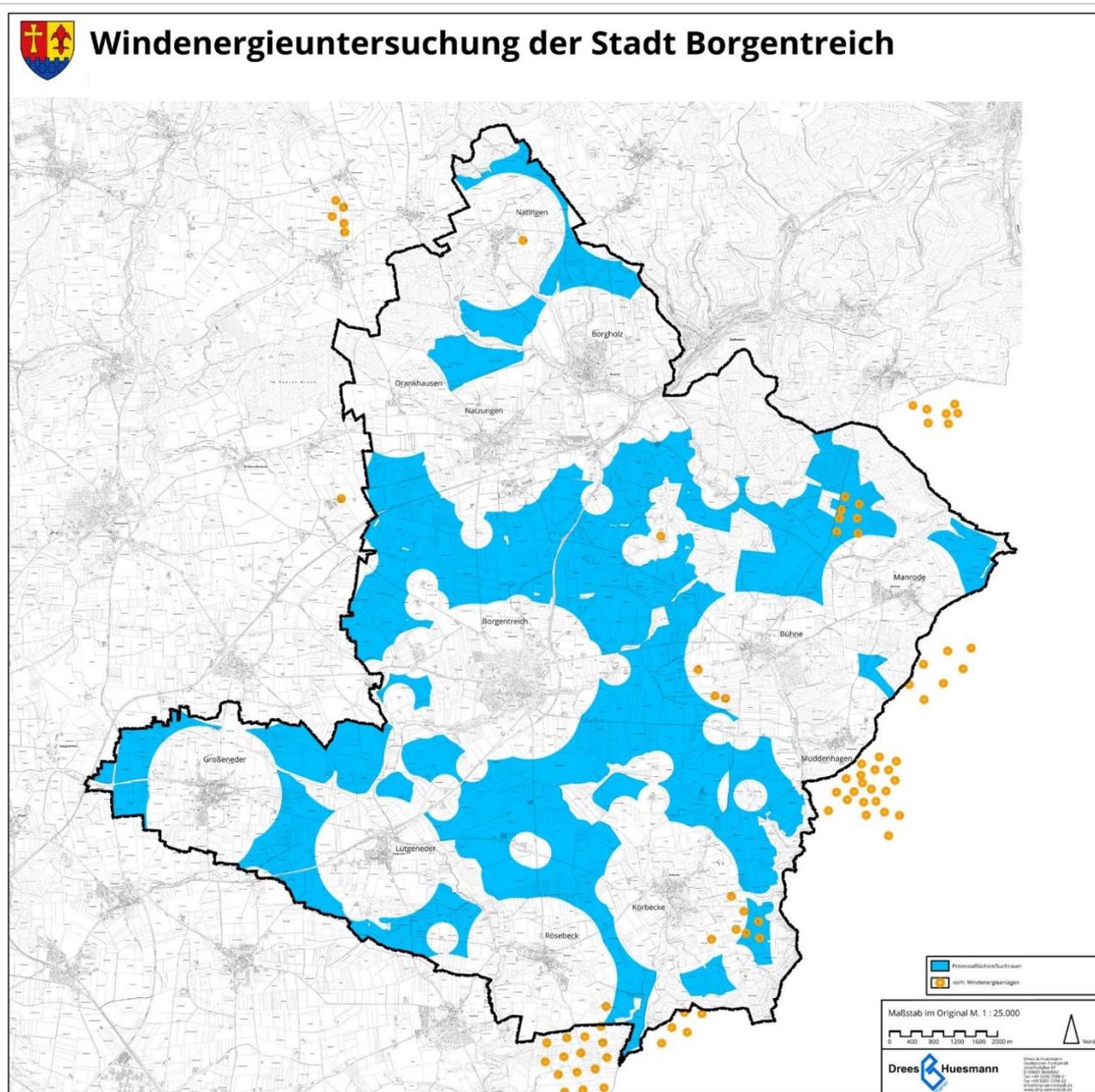
+

Landschaftsbildanalyse

+

Bereiche zum Schutz
der Natur (BSN)

Potenzialfläche:
4.575 ha



Fazit

Potenzialfläche / Suchraum 4.575 ha

- = Anteil von 49,7 % am Außenbereich unter Berücksichtigung der harten Tabuflächen + 300 m Immissionsschutzrechtlicher Vorsorgeabstand (9.200 ha)
- = deutliche „Übererfüllung“ des Orientierungswertes zum substanzialen Raum

Vor dem Hintergrund

- der im Verfahren zur 25. Änderung FNP vorgebrachten Absichten zum Schutz der Wohnbevölkerung im Außenbereich,
- aufgrund der besonderen Siedlungsstruktur der Stadt Borgentreich mit vergleichsweise relativ wenigen Wohnstellen im Außenbereich

→ **Prüfung der Möglichkeit eines zusätzlichen Vorsorgepuffers für Wohnstellen im Außenbereich**

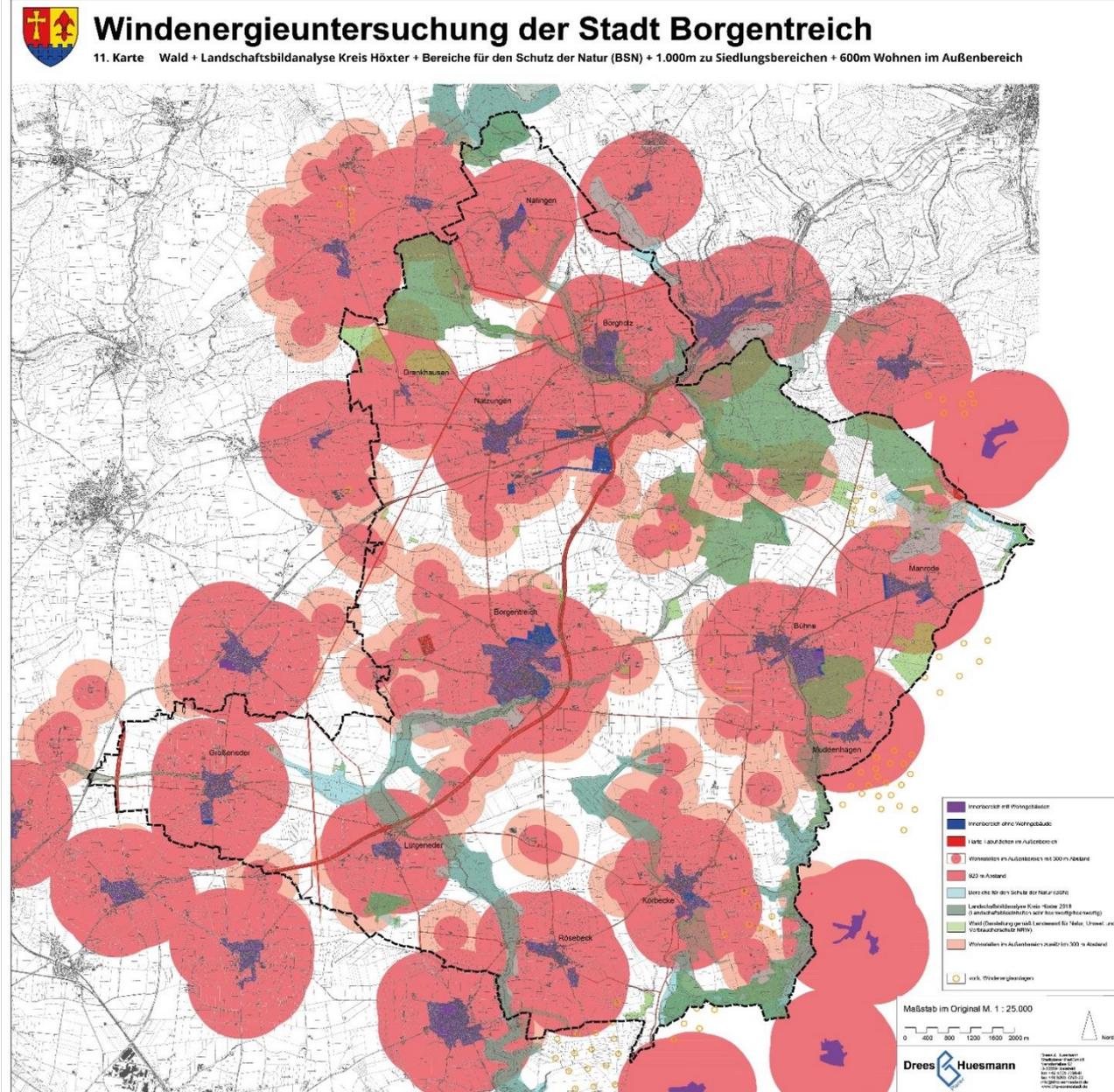
Zusätzlicher Vorsorgepuffer zu Wohnstellen im Außenbereich

Ermittlung des zusätzlichen Vorsorgepuffers

- immissionsrechtlicher Mindestabstand: 300 m (harte Tabufläche)
- Referenzanlage: Gesamthöhe von 230 m und 155 m Nabenhöhe
- Zusätzlicher Vorsorgepuffer:
zusammen mit Mindestabstand (300 m) ein Gesamtabstand zu den Wohnstellen im Außenbereich vom 2,5 fachen der Gesamthöhe = 575 m, gerundet auf 600 m

Zusätzlicher
Vorsorgepuffer
von 300 m zu
Wohnstellen im
Außenbereich

(Zusammen mit dem
immissionsrechtlichen
Mindestabstand von
300 m
als Bestandteil der
harten Tabufläche
bedeutet dies
einen Abstand von
600 m
um jede Wohnstelle im
Außenbereich)



Potenzialflächen/Suchraum

Harte Tabukriterien mit
300 m zu Wohnstellen
im Außenbereich

+
Länderöffnungsklausel
1.000 m Abstand

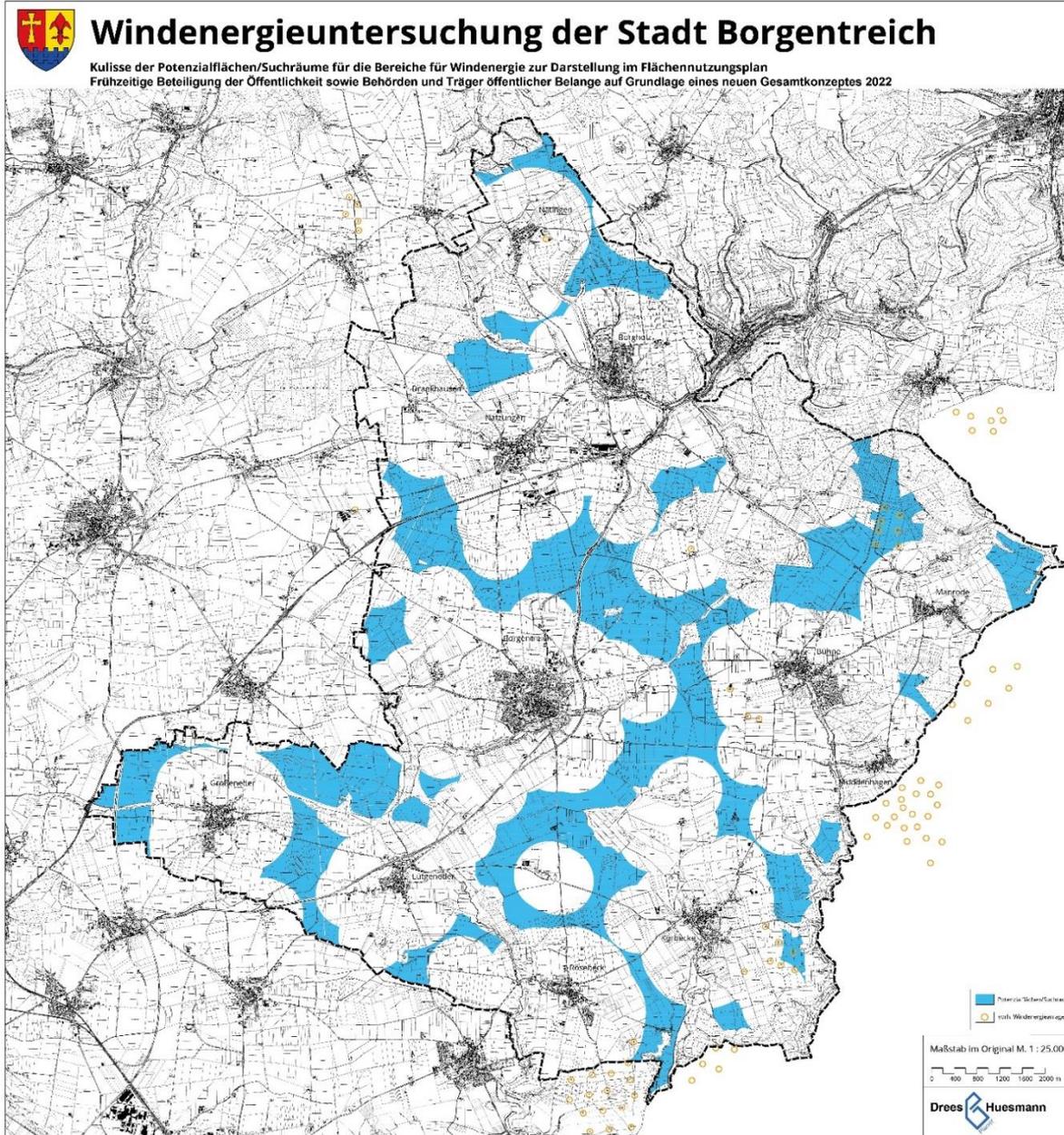
+
Wald

+
Landschaftsbildanalyse

+
Bereiche zum Schutz der
Natur (BSN)

+
300 m zusätzlicher
Vorsorgepuffer zu
Wohnstellen im
Außenbereich

Potenzialfläche:
2.970 ha



Fazit

Potenzialfläche/Suchraum von 2.970 ha

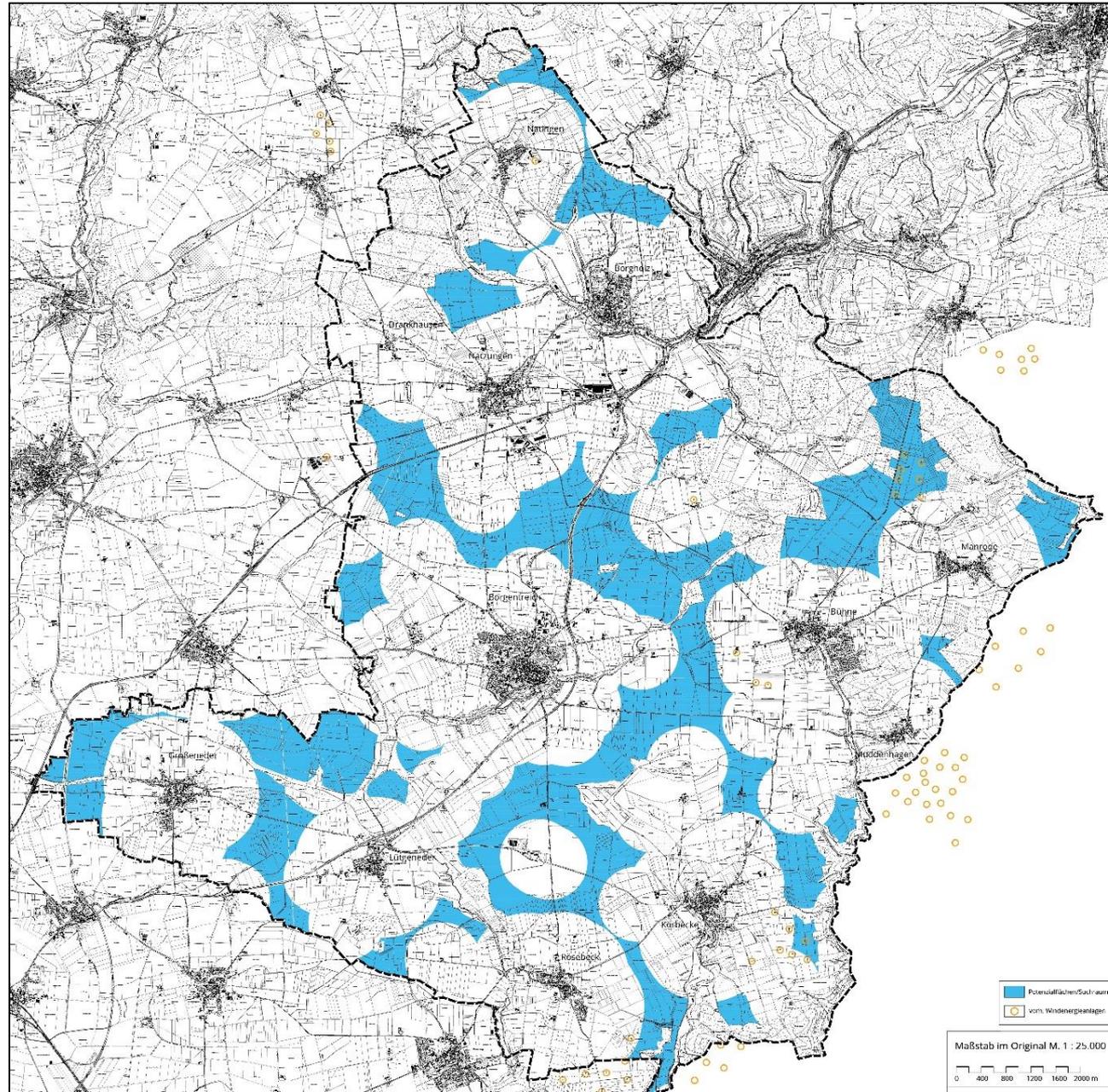
- = Anteil von 32,3 % am Außenbereich unter Berücksichtigung der harten Tabuflächen + 300 m Immissionsschutzrechtlicher Vorsorgeabstand (9.200 ha)
- = immer noch deutliche „Übererfüllung“ des Orientierungswertes zum substanziellen Raum

Wie damit umgehen?

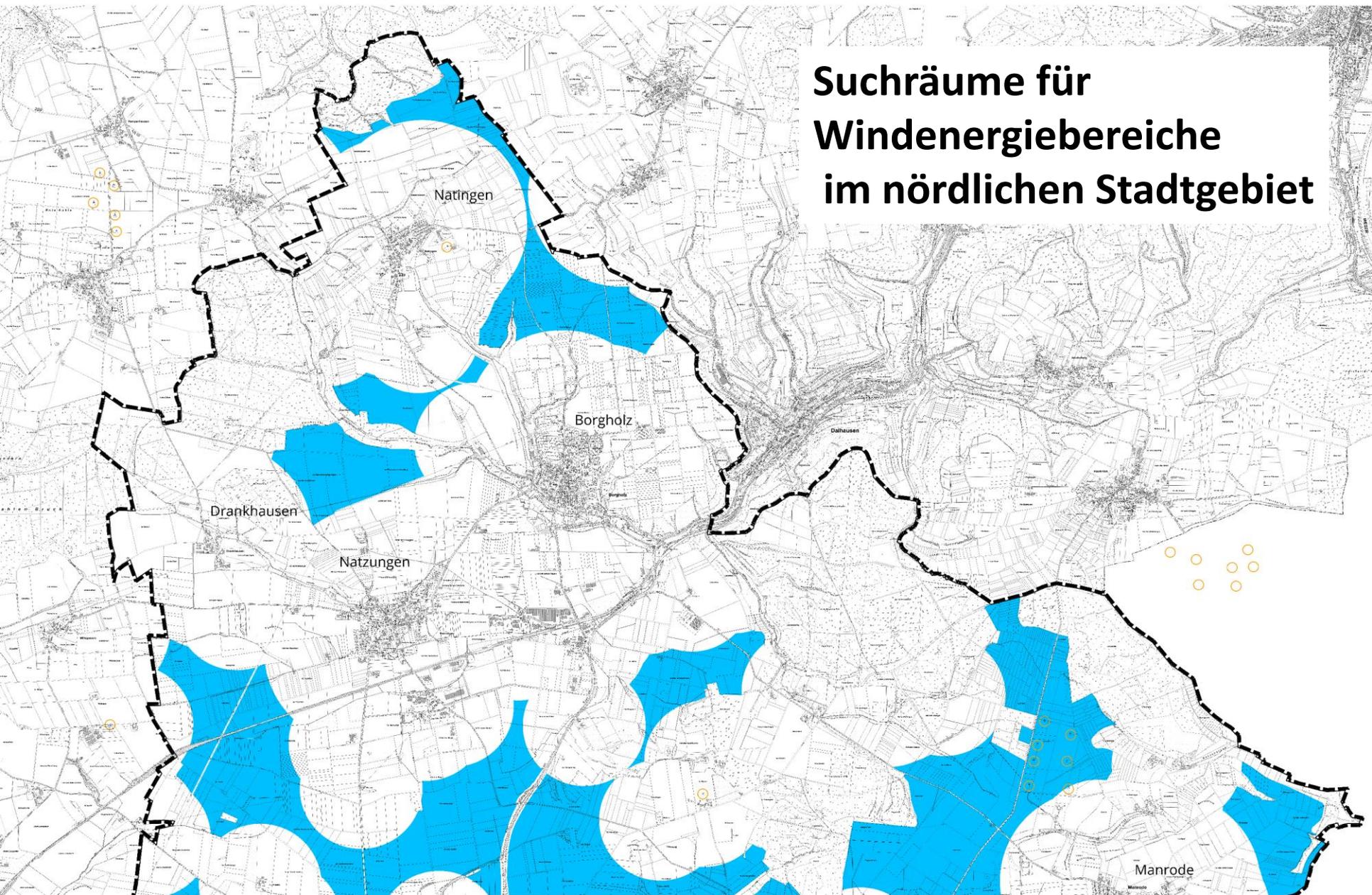
- Weitergehende, zusätzliche weiche Tabukriterien und Vorsorgeabstände denkbar
- Aber: weitergehende differenzierende, qualitative Kriterien sowie einzelflächenbezogene Betrachtungen erscheint vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden neuen rechtlichen Rahmensetzungen in Bund und Land fraglich und nicht zielführend
- Darüber hinaus: Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung können Potenzialflächen/Suchraum noch verändern und ggf. verringern

Flächenkulisse für die frühzeitige Beteiligung

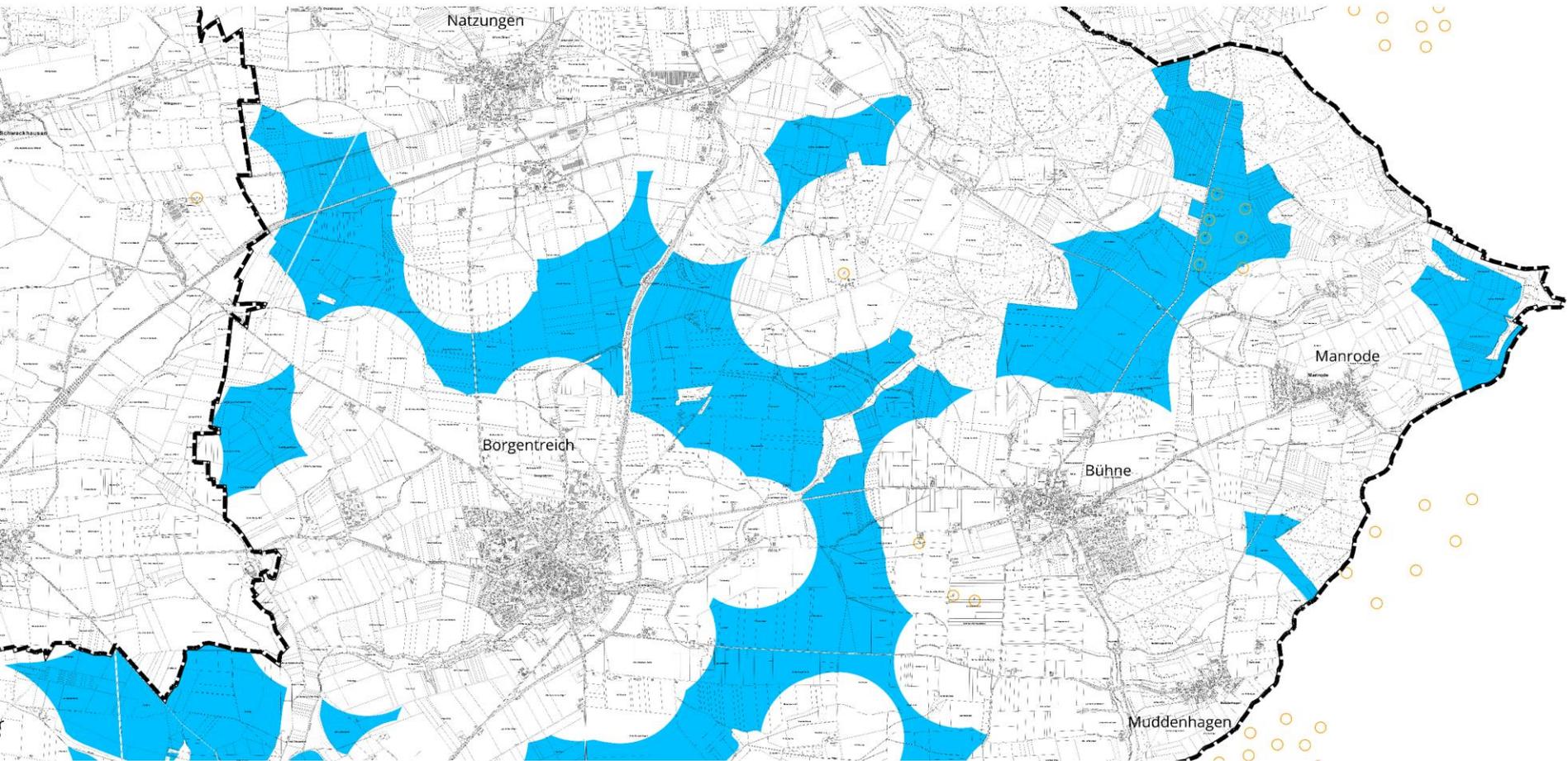
- Öffentlichkeit
- Behörden und Träger öffentlicher Belange
- Nachbarkommunen

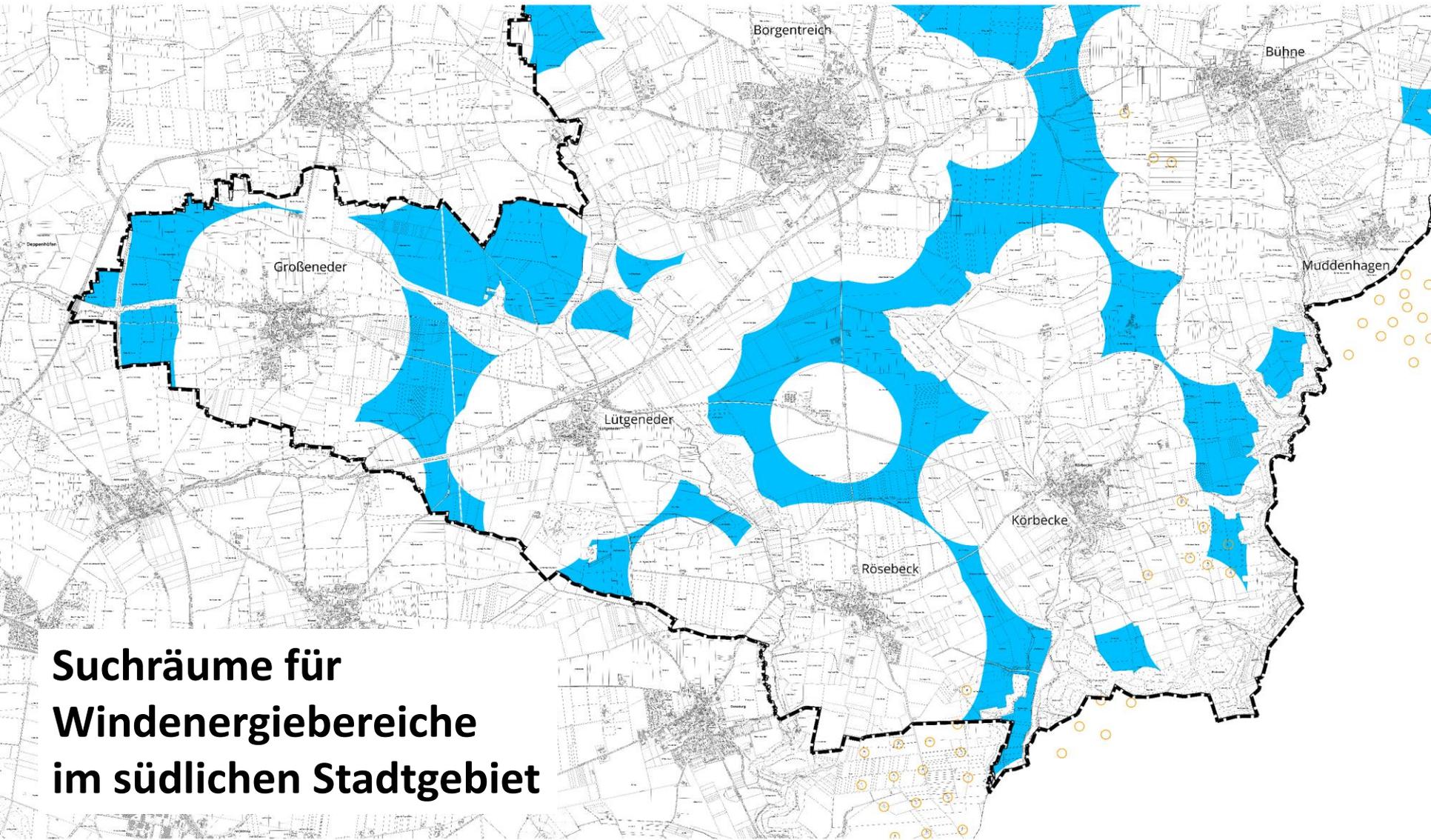


Suchräume für Windenergiebereiche im nördlichen Stadtgebiet



Suchräume für Windenergiebereiche im zentralen Stadtgebiet





**Suchräume für
Windenergiebereiche
im südlichen Stadtgebiet**

Was ist als neue Gesetzgebung absehbar (?) zu erwarten?

Bundesgesetz

Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbau von Windenergieanlagen an Land

Darin:

- Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land „Wind-an-Land-Gesetz“ (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG)
- Änderungen Baugesetzbuch (BauGB), Raumordnungsgesetz und Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

ZUKUNFTSVERTRAG FÜR NORDRHEIN-WESTFALEN

Koalitionsvereinbarung von CDU und GRÜNEN

2022 – 2027

daraus zu erwartendes Landesgesetz

Die neue Kulisse der Suchräume / Potenzialflächen und die neuen gesetzlichen Rahmensetzungen durch beschlossene bzw. geplante Gesetzesänderungen in Bund und Land (Stand: Juli 2022)

Bund:

Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbau von Windenergieanlagen an Land

Darin:

- Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG)
- Änderungen Baugesetzbuch (BauGB), Raumordnungsgesetz und Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)
- Festlegung Flächenziel- / -beitragswerte für Länder

Bundesgesetz

**Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land
„Wind-an-Land-Gesetz“ (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG)
Regelung im BauGB vorgesehen (§ 35 BauGB)**

Steuerungsvorbehalt über Bereiche für die Windenergienutzung / Konzentrationszonen

Das „Wind-an-Land-Gesetz“ sieht vor, dass § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

*Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch **Darstellungen im Flächennutzungsplan** oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.*

= Darstellung von Bereichen für die Windenergie / Konzentrationszonen

nicht auf Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nummer 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung **der Windenergie** dienen, **anzuwenden** ist.

⇒ Die Identifikation und Darstellung neuer Bereiche für die Windenergie mit Konzentrationswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird zukünftig überflüssig?

Bundesgesetz

**Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land
„Wind-an-Land-Gesetz“ (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG)
Regelung im BauGB vorgesehen (§ 35 BauGB)**

Mindestabstände

Die Bundesländer dürfen zwar weiterhin über Mindestabstände entscheiden, müssen aber sicherstellen, dass sie ihre Flächenziele aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz erreichen und so ihren Beitrag zum Ausbau der Windenergie leisten. Erreichen sie ihr Flächenziel nicht, treten die landesspezifischen Abstandsregeln außer Kraft.

Außerhalb der Windenergiegebiete sind WEA als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB auch zulassungsfähig.

Ein Mindestabstand darf höchstens 1.000 Meter von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen im Landesgesetz bezeichneten baulichen Nutzung zu Wohnzwecken betragen.

In den Landesgesetzen ist zu regeln, dass die **Mindestabstände nicht auf Flächen in Windenergiegebieten des Windenergieflächenbedarfsgesetzes anzuwenden** sind.

Bundesgesetz

Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land „Wind-an-Land-Gesetz“ (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG)

Regelung im BauGB vorgesehen (§ 245e Abs. 1 BauGB)

Die **Rechtswirkungen eines Flächennutzungsplans entfallen**, soweit für den Geltungsbereich des Plans das Erreichen des Flächenbeitragswertes oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels festgestellt wird, spätestens aber mit Ablauf des 31.12.2026.

⇒ Die Identifikation und Darstellung neuer Bereiche für die Windenergie mit Konzentrationswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird zukünftig überflüssig?

Regelung im BauGB vorgesehen (§ 249 Abs. 6 BauGB)

Die Ausweisung von Windenergiegebieten erfolgt nach den für die jeweiligen Planungsebenen geltenden Vorschriften für Gebietsausweisungen.

Für die Rechtswirksamkeit des Plans ist hingegen **unbeachtlich**, ob und **welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind**.

⇒ Die Identifikation und Darstellung neuer Bereiche für die Windenergie mit Konzentrationswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird zukünftig überflüssig?

ZUKUNFTSVERTRAG FÜR NORDRHEIN-WESTFALEN

Koalitionsvereinbarung von CDU und GRÜNEN

2022 – 2027

- Streichung des 1.500-Meter-Vorsorgeabstands im Landesentwicklungsplan
- Abschaffung des bisher geltenden 1.000-Meter-Abstand mit der Ausweisung der Windenergieausbaugebiete,
- neue Steuerung über Windenergiegebiete durch Landes- und Regionalplanung,
- Darstellung mittels landesweiter Potentialstudie wie viele Flächen die einzelnen Planungsregionen beitragen müssen, um das landesweite Flächenziel sicher zu erreichen,
- Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten,
- Öffnung aller Kalamitätsflächen und beschädigten Forstflächen für die Windenergie

Das Land NRW sieht vor dem Hintergrund des „Wind-an-Land-Gesetzes“:

„Eine weitergehende kommunale Steuerung der Windenergie wird bei entsprechender Gesetzeslage auf Bundesebene damit dann nicht mehr erforderlich sein.“

ABER:

Sollen die Kommunen im Sinne des raumplanerischen „Gegenstromprinzips“ und nicht zuletzt i. S. ihrer kommunalen Planungshoheit eine gemeindebezogene Potentialuntersuchung erstellen?

Aussetzen und Abwarten und Planung nach „neuem Planungssystem“ ist für Borgentreich nicht zu empfehlen,

- da sonst Vorwurf: Planung wird nicht ernsthaft betrieben (Zurückstellungen von Anträgen für die Errichtung von Windkraftanlagen).
- Flächenkulisse kann ein wichtiger kommunaler Beitrag zur Formulierung von nach neuem Recht sich abzeichnenden Flächenbeitrags-/zielwerten im regionalen oder kommunalen Kontext sein

Flächenbeitragswerte

„Wind-an-Land-Gesetz“

Flächenbeitragswert

Stufe 1 bis 31.12.2026 1,1 % der Landesfläche NRW

Stufe 2 bis 31.12.2032 1,8 % der Landesfläche NRW

Nordrhein-Westfalen: 34.112,44 km²

1 ha = 0,01 km²

Borgentreich: 138,8 km², = 13.880 ha

Davon 2% => rd. 280 ha

Potenzialfläche in der Frühzeitigen Beteiligung: 2.970 ha = rd. 21,4 % des Stadtgebietes

Grundsatz 1.500 m Abstand WR/WA nach Landesentwicklungsplan (LEP) NRW

- 1.500 m Abstand zu Baugebieten mit WR/WA-Festsetzung lt. verbindlichen Bauleitplänen sowie entsprechenden Regelungen in Satzungen nach § 34 BauGB sowie ggf. auch die tatsächliche Bebauung nach der Eigenart der näheren Umgebung und möglichen Grenzen von Windenergiebereich(en) / Konzentrationszonen für die Windenergie gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

Landesentwicklungsplan (LEP NRW): 10.2-3 Grundsatz (Achtung: Kein Ziel!)

*„Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein **planerischer Vorsorgeabstand** eingehalten werden; hierbei ist ein Abstand von **1.500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten** vorzusehen.“*

Achtung:

Nicht zu Misch-, Dorf-, Urban- oder Kerngebieten sowie zu Wohngebäuden im Außenbereich in denen auch gewohnt wird!

Grundsatz 1.500 m Abstand WR/WA nach Landesentwicklungsplan (LEP) NRW

OVG NRW 20.02.2020 sog. „Brilon“-Urteil:

„Lediglich ergänzend weist der Senat auf Folgendes hin:

*Dass der **Landesentwicklungsplan** nach dem **Grundsatz 10.2-3** nunmehr gleichfalls Vorsorgeabstände in einem noch deutlich größeren Umfang vorsieht, ändert an dieser Feststellung nichts. Der Senat vermag schon **nicht zu erkennen, dass dem eine städtebauliche oder raumordnerische Konzeption zugrunde läge**. Der landesplanerische Grundsatz beruht erklärtermaßen allein auf dem Aspekt der Sicherung einer „Akzeptanz in der Bevölkerung“, die jedoch schon wegen ihrer Unschärfe und fehlenden Greifbarkeit als solche **weder ein raumordnerischer (vgl. § 2 ROG) noch ein bauleitplanerisch tauglicher oder handhabbarer Belang** (vgl. § 1 Abs. 6 BauGB) ist. Im Übrigen lässt sich den Unterlagen zur Änderung des Landesentwicklungsplans nicht entnehmen, warum diese „Akzeptanz“ gerade einen Abstand von 1.500 m erfordern sollte - eine etwa empirisch fundierte Herleitung oder eine sonstige Begründung fehlt. Letztlich steht hinter dieser Zahl **offenbar nur ein politischer Wille, der indes keine sachgerechte Abwägung** der nach Bundesrecht zu berücksichtigenden Belange **ersetzt**.“*

Grundsatz 1.500 m Abstand WR/WA nach Landesentwicklungsplan (LEP) NRW

Erkennbare Veränderungen in der landesplanerischen Zielsetzung (Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen, Koalitionsvertrag neue NRW-Landesregierung 2022-2027, Juni 2022):

Zeilen 356-357:

„Daher werden wir umgehend die Streichung des 1.500-Meter-Vorsorgeabstandes im Landesentwicklungsplan einleiten.“

Umgang mit Wald

Erkennbare Veränderungen in der landesplanerischen Zielsetzung (Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen, Koalitionsvertrag neue NRW-Landesregierung 2022-2027, Juni 2022):

Zeilen 401ff.:

„Umgang mit Wald- und sonstigen Flächen

Wir werden alle Kalamitätsflächen und beschädigten Forstflächen für die Windenergie öffnen. [...]

So können vermehrt Windenergieanlagen auf Flächen mit größerem Abstand zu Siedlungsflächen realisiert werden. [...]

Damit Kalamitätsflächen weitgehend heute schon für den Ausbau der Windenergie genutzt werden können, werden wir noch vor dem Herbst einen Erlass zum geltenden Landesentwicklungsplan veröffentlichen. Dieser wird neben Klarstellungen zu den Möglichkeiten für die Windenergie auch Klarstellungen zu weiteren Technologien wie Agri- oder Floating-Photovoltaik und gängigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen enthalten..“

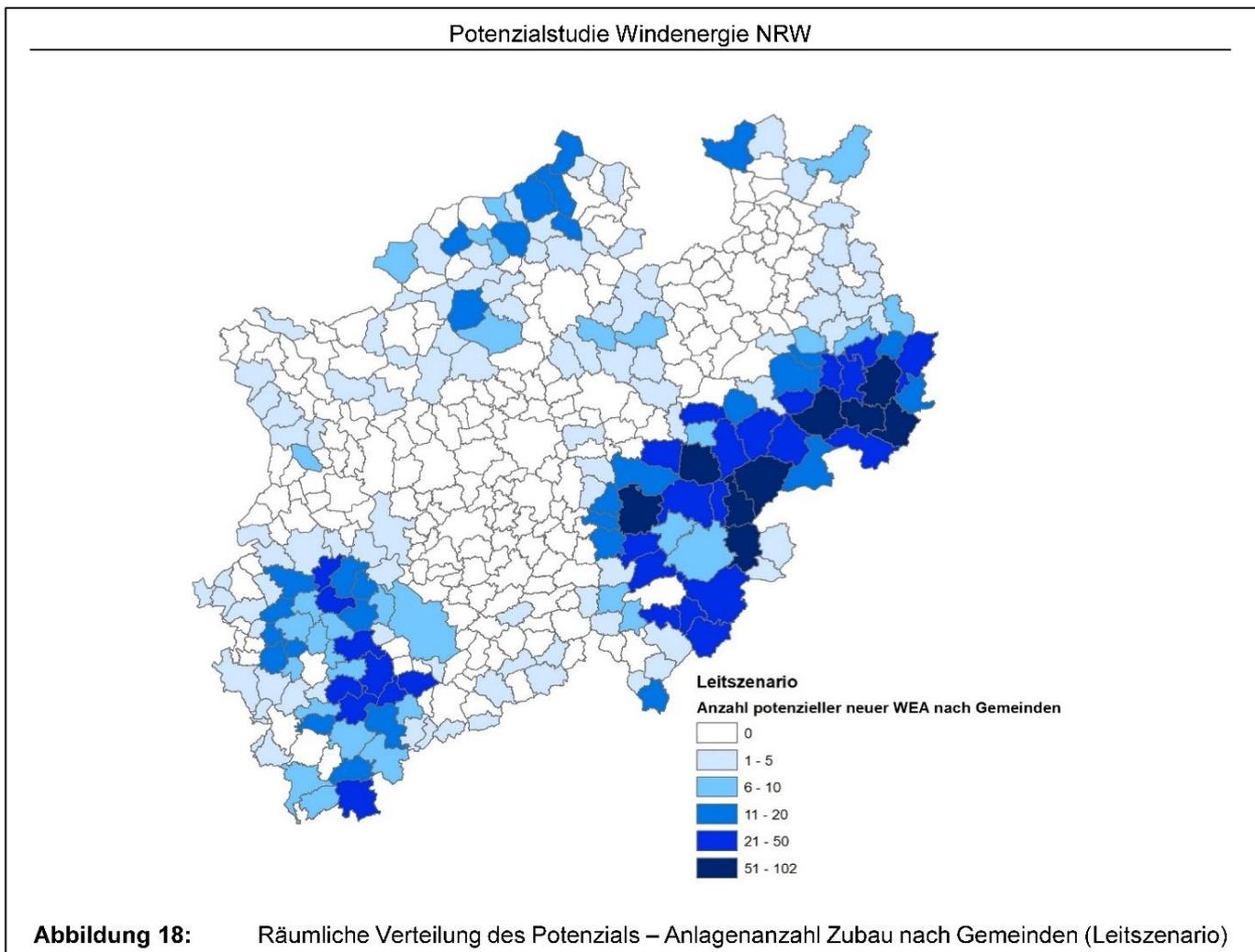
Die neue Kulisse der Suchräume / Potenzialflächen und die neuen gesetzlichen Rahmensetzungen durch beschlossene bzw. geplante Gesetzesänderungen in Bund und Land (Stand: Juli 2022)

Land:

- Flächenziel- / -beitragswerte für das Land können für Regionen und Kommunen im Kontext der Regionalplanung bei den Bez.-Regierungen differenziert werden

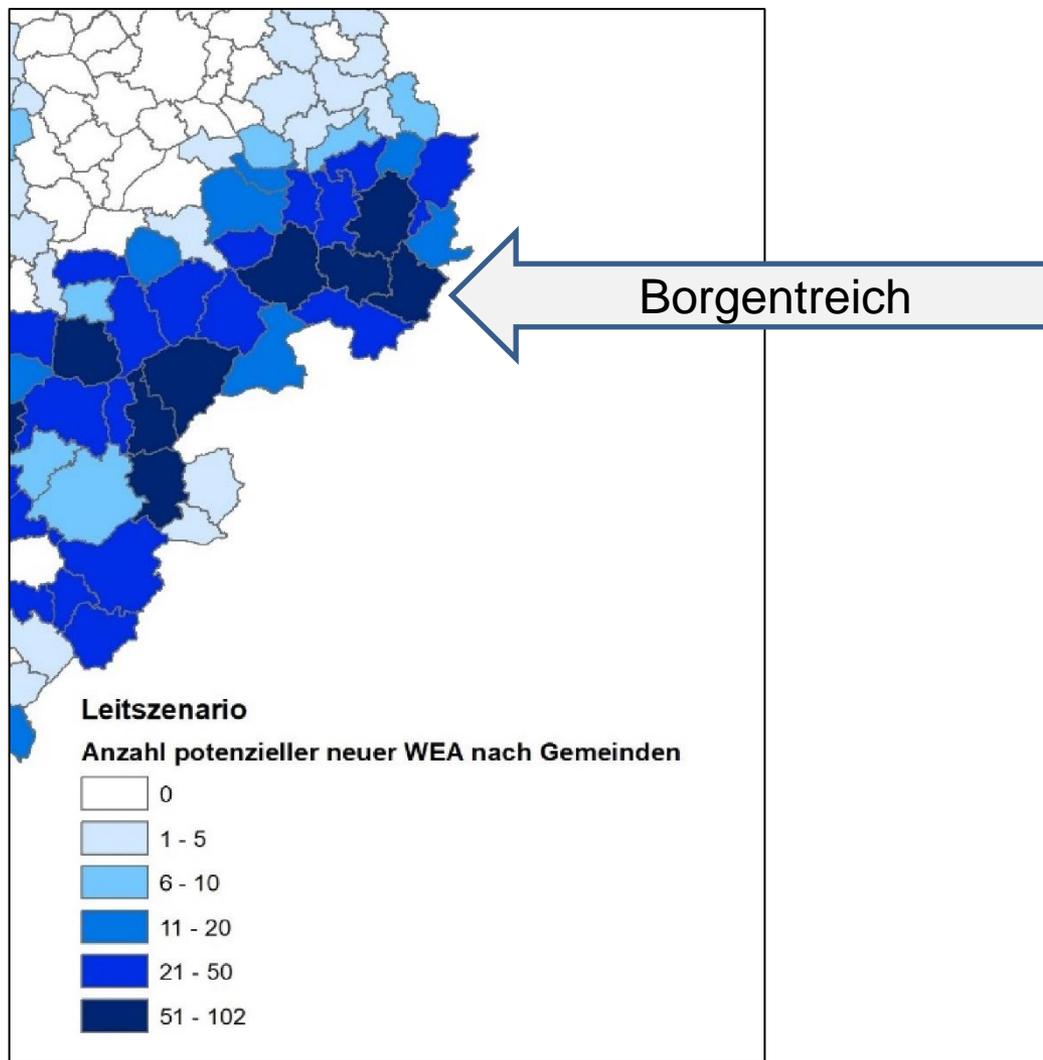
LANUV-Studie 2022

Potenzialstudie Windenergie NRW, LANUV-Fachbericht 124, S. 68



LANUV-Studie 2022

Potenzialstudie Windenergie NRW, LANUV-Fachbericht 124, S. 68



Harte Tabukriterien mit
300 m zu Wohnstellen
im Außenbereich
+
Länderöffnungsklausel
1.000 m Abstand
+
1.500 m Abstand
nach LEP

